VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES

ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT FÜR EWR-

UND SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE

(PERSONENFREIZÜGIGKEITSGESETZ; PFZG)

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: Datum 12. Juli 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zuständiges Ressort 3

Betroffene Amtsstellen 3

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG 5

1. Ausgangslage 5

2. Schwerpunkte der Vorlage 7

2.1 Allgemeines 7
2.2 Umsetzung der EWR-Aufenthaltsrichtlinie 9
2.3 Schweizer Staatsangehörige 11
2.4 Wechsel zwischen dem AuG und dem PFZG 13

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 15

3.1 Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) 15
3.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) 44

4. Verfassungsmässigkeit 44

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN 45

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Ausländer und Passamt

Landespolizei

Stabsstelle für Chancengleichheit

Zivilstandsamt

Vaduz, 19. Mai 2009
RA 2009/1180-2510
P

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Seit Abschluss der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 6. November 1963 arbeiten Liechtenstein und die Schweiz auf dem Gebiet des Ausländerrechts eng zusammen. Bislang fungierte das schweizerische Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) als gesetzliche Grundlage für die fremdenpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Liechtenstein. Daneben kommt der Personenverkehrsverordnung (PVO) massgebliche Bedeutung zu, welche insbesondere die völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins gegenüber dem EWR und der Schweiz umsetzt. In der Personenverkehrsverordnung waren sowohl die Rechtsstellung der EWR- und Schweizer Staatsangehörigen geregelt, als auch – bis zum Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes - die Rechtsstellung von Drittausländern.

In der Schweiz wurde auf 1. Januar 2008 ein neues Ausländergesetz geschaffen, welches das bislang geltende ANAG ablöste. Dieses neue Schweizer Ausländergesetz konnte nicht ohne weiteres auf Liechtenstein umgelegt werden, da die Ansätze im Ausländerrecht in der Schweiz und in Liechtenstein unterschiedlich sind. In Liechtenstein wurde daher die Möglichkeit ergriffen, mit der Schaffung eines eigenen Ausländergesetzes die Kernziele der liechtensteinischen Migrationspolitik auf eine eigene formelle gesetzliche Grundlage zu stellen. Am 1. Januar 2009 trat das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz;

AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, in Kraft, welches das ANAG und die PVO als massgebliche Rechtsquellen zur Beurteilung der Rechtsstellung von Drittausländern ablöste.

Das neue Ausländergesetz findet jedoch nur auf jene ausländischen Personen Anwendung, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Mitgliedstaat) noch der Schweiz sind - mit Ausnahme jener EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen, die ihr Aufenthaltsrecht von einem Drittstaatsangehörigen ableiten -, noch ihr Aufenthaltsrecht von einem Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats (EWR-Staatsangehörigen), der Schweiz oder Liechtensteins ableiten. Der Anwendungsbereich des Ausländergesetzes umfasst somit sogenannte Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige. Da EWR- und Schweizer Staatsangehörige ausländerrechtlich eine privilegierte Stellung gegenüber Drittstaatsangehörigen besitzen, wurde der Weg gewählt, eine eigene gesetzliche Regelung für diese Ausländergruppe zu schaffen.

Die massgeblichen Bestimmungen hinsichtlich der ausländerrechtlichen Stellung von EWR- Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen fanden sich bislang im Wesentlichen in der Personenverkehrsverordnung (PVO) vom 30. November 2004, LGBl. 2004 Nr. 253. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage über ihre Rechtsstellung fehlte bislang hingegen. Zwar fanden sich gesetzliche Grundlagen in dem in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), welche jedoch jeweils EWR-konform auszulegen und zu interpretieren waren. Die anstehende Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (EWR-Aufenthaltsrichtlinie) stellt eine ideale Möglichkeit dar, eine eigene gesetz-

liche Grundlage für die ausländerrechliche Behandlung von EWR- Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen zu schaffen.

In der gegenständlichen Vorlage soll auch die ausländerrechtliche Stellung von Schweizer Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen geregelt werden. Die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat ist aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz geregelt (Vaduzer Konvention). Da Schweizer Staatsangehörige – ebenso wie EWR- Staatsangehörige – eine privilegierte ausländerrechtliche Stellung geniessen, bietet es sich an, die Rechtsstellung von Schweizer Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ebenfalls in der gegenständlichen Vorlage zu regeln.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Allgemeines

Die gegenständliche Vorlage folgt der in Liechtenstein verfolgten Politik der kontrollierten Zuwanderung. Diese Politik besteht sowohl gegenüber Drittausländern, als auch einerseits gegenüber EWR-Staatsangehörigen - gemäss dem Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (besondere Personenverkehrslösung) – und andererseits gegenüber Schweizer Staatsangehörigen – dies aufgrund der Vaduzer Konvention. Das System der kontrollierten Zuwanderung ist durch den sehr hohen Anteil der ausländischen ständigen Wohnbevölkerung an der Gesamtbevölkerung bedingt, welcher sich per 30. Juni 2008 auf 33,3% beläuft. Die nachfolgende Statistik gibt einen Überblick über die Wohnbevölkerung Liechtenstein sowie deren Zusammensetzung per 30. Juni 2008:

Wohnbevölkerung per 30. Juni 2008

Herkunft	Total	Prozentanteil
Liechtensteinische Staatsangehörige	23’649	66.7%
EWR-Staatsangehörige	5’819	16.4%
Schweizer Staatsangehörige	3’584	10.1%
Drittstaatsangehörige	2’394	6.8%
Gesamt	**35’446**	**100%**

Dieser hohe Anteil ausländischer Personen an der Gesamtbevölkerung hat im vorgenannten Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sowie der Vaduzer Konvention seinen Niederschlag gefunden, sodass Liechtenstein weiterhin berechtigt ist, die Anzahl der pro Jahr zu vergebenden Bewilligungen zu limitieren. Ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zur Wohnsitznahme besteht somit nur innerhalb der staatsvertraglich festgelegten Grenzen.

Der Aufbau der gegenständlichen Gesetzesvorlage wurde bewusst einfach gehalten. Dies deshalb, da die gegenständliche Vorlage eben die aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen bestehende Freizügigkeit von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen regelt und nur in wenigen Bereichen - insbesondere im Bereich des Zuzugs - Beschränkungen enthält. Die weiteren Regelungen sind eher administrativer Natur, wie Melde- und Bewilligungspflichten, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie Beibehalt und Verlust des Aufenthaltsrechts. Die Gesetzesvorlage enthält nur die Grundsätze der vorgenannten Bereiche, die Detailfragen sollen hingegen in der Durchführungsverordnung geregelt werden. Anzumerken ist hierzu auch, dass hinsichtlich einiger Kapitel auf das Ausländergesetz verwiesen wird. In den Bereichen Integration, Zwangsmassnahmen, Pflichten,

Aufgaben und Zuständigkeiten, Datenschutz, Rechtsschutz und Gebühren bestehen keine Unterschiede zwischen den für Drittsausländer sowie den für EWR- und Schweizer Staatsangehörige geltenden Regelungen, weshalb entsprechende Verweise sinnvoll sind.

Das bislang geltende Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVG), LGBl. 2000 Nr. 98, wird in die gegenständliche Vorlage eingebettet. Dies ist deshalb sinnvoll, da dieses Gesetz zu einem grossen Teil das Auslosungsverfahren regelt, welches einen Bestandteil der gegenständlichen Vorlage bildet. Bei der Übernahme dieses Gesetzes wurde darauf geachtet, dass nur die wesentlichen Bestimmungen und somit die Grundsätze des Auslosungsverfahrens auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die technischen Details des Auslosungsverfahrens sollen hingegen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dadurch wird die Rechtssicherheit nicht beeinträchtigt, die Lesbarkeit des Gesetzes jedoch wesentlich erhöht.

2.2 Umsetzung der EWR-Aufenthaltsrichtlinie

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im April 2004 die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (nachfolgend EWR-Aufenthaltsrichtlinie) erlassen. Mit der neuen Richtlinie werden neun Richtlinien und eine Verordnung, die bereits Bestandteil des EWRA sind, sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in einem Rechtsakt zusammengeführt. Die Richtlinie führt eine einheitliche Rechtsgrundlage für Freizügigkeit und Aufenthalt im EWR ein. Sie gilt für alle Kategorien von freizügig-

keitsberechtigten Personen, d.h. Arbeitssuchende, Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungserbringer und -empfänger, Studenten bzw. Auszubildende, Ruheständler und sonstige Nichterwerbstätige. Der Landtag hat anlässlich seiner Sitzung vom 25. April 2008 der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie seine Zustimmung erteilt.

Die EWR-Aufenthaltsrichtlinie enthält detaillierte Regelungen zur ausländerrechtlichen Stellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörigen und gesteht diesen weitreichende Privilegierungen zu. Insbesondere regelt die Richtlinie die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten geniessen, das Recht auf Daueraufenthalt sowie die Beschränkungen dieser Rechte. Die EWR-Aufenthaltsrichtlinie bringt einige Verbesserungen für EWR-Staatsangehörige mit sich. Dabei ist insbesondere das Recht auf Daueraufenthalt zu nennen. Demnach hat jeder EWR-Staatsangehörige, der sich rechtmässig fünf Jahre lang ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten hat, das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Dieses Recht ist nicht mehr an die Voraussetzungen, die bisher für das Recht auf Niederlassung zu erfüllen waren (z.B. Erwerbstätigkeit, ausreichende finanzielle Mittel), gebunden. Dieses Daueraufenthaltsrecht gilt auch für Familienangehörige von Unionsbürgern. Weiters enthält die EWR-Aufenthaltsrichtlinie unter anderem eine Erweiterung des Kreises der Familienangehörigen, detaillierte Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Tod, oder Wegzug des primär Aufenthaltsberechtigten sowie zur Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Auch längere Landesabwesenheiten werden erlaubt, ohne dass das Aufenthaltsrecht verloren wird.

Die Bestimmungen der EWR-Aufenthaltsrichtlinie sind jeweils aus dem Blickwinkel der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein zu sehen und zu beurteilen, welche den freien Personenverkehr von EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein gewissen Beschränkungen unterwirft. Im Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2000 Nr. 97, ist festgelegt, dass aufgrund der besonderen geographischen Lage Liechtensteins die Beibehaltung bestimmter Bedingungen in Bezug auf das Niederlassungsrecht gerechtfertigt ist. Weiters ist in diesem Beschluss eine Mindestanzahl an pro Jahr zu vergebenden Aufenthaltsbewilligungen festgelegt, wobei die Hälfte dieser Bewilligungen in einem Verfahren zu erteilen sind, das allen Bewerbern Chancengleichheit garantiert. Daraus ergibt sich eine Sonderlösung für Liechtenstein, die den freien Personenverkehr von EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein gewissen Beschränkungen unterwirft. Daran wird sich auch durch die Umsetzung der EWR-Richtlinie nichts ändern.

2.3 Schweizer Staatsangehörige

Wie bereits in den allgemeinen Ausführungen erwähnt wurde, bietet es sich an, auch die ausländerrechtliche Stellung von Schweizer Staatsangehörigen in der gegenständlichen Vorlage festzulegen. Dies insbesondere deshalb, da Schweizer Staatsangehörige aufgrund der staatsvertraglichen Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz eine ausländerrechtliche Stellung besitzen, die mit der ausländerrechtlichen Stellung von EWR-Staatsangehörigen vergleichbar ist. Aufgrund der EWR-Aufenthaltsrichtlinie bestehen jedoch einige Unterschiede in der ausländerrechtlichen Stellung von EWR-Staatsangehörigen und Schweizern, diese betreffen aber nur wenige Bereiche, die nachfolgend kurz dargelegt werden. Hinsichtlich Schweizer Staatsangehörigen werden im Wesentlichen die Standards angewendet, die bereits heute gelten. Verschlechterungen in der Rechtsstellung von Schweizer Staatsangehörigen ergeben sich aufgrund der ge-

genständlichen Vorlage keine. Dagegen ergeben sich in einigen Bereichen Verbesserungen.

EWR-Staatsangehörige besitzen nach einem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt in Liechtenstein das Recht auf Daueraufenthalt. Schweizer Staatsangehörige haben hingegen nach einem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt in Liechtenstein – wie bisher - das Recht auf Erhalt einer Niederlassungsbewilligung. Die Niederlassungsbewilligung stellt ein starkes und auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht dar, welches bereits wesentliche Privilegierungen mit sich bringt. So ist die Niederlassungsbewilligung unbefristet und bedingungsfeindlich und es bestehen nur sehr eingeschränkte Widerrufsmöglichkeiten. Der Unterschied zur Daueraufenthaltsbewilligung liegt im Wesentlichen darin, dass die Daueraufenthaltsbewilligung erst nach einem Auslandsaufenthalt von mehr zwei Jahren erlischt, die Niederlassungsbewilligung hingegen bereits nach einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten, sofern kein Beibehalt bewilligt wurde. Zudem kann eine Ausweisung von Personen, die im Besitz einer Daueraufenthaltsbewilligung sind, nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfügt werden, wohingegen der Widerruf der Niederlassungsbewilligung bereits aus weniger schwerwiegenden Gründen verfügt werden kann. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass sowohl die Daueraufenthaltsbewilligung für EWR-Staatsangehörige als auch die Niederlassungsbewilligung für Schweizer Staatsangehörige eine starke und dauernde Aufenthaltsberechtigung mit sich bringen.

Ein weiterer Bereich, in welchem eine unterschiedliche Regelung besteht, ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung. Diese ergibt sich aus der heute gemäss der Personenverkehrsverordnung bestehenden Situation und ist dadurch erklärbar, dass die von der Schweiz gehandhabten Kriterien (sog. flankierende Massnahmen wie z.B. Lohn und Arbeitszeiten) in diesem Bereich auch von Liech-

tenstein hinsichtlich Schweizer Dienstleistern angewendet werden. Insofern besteht eine Gleichbehandlung von Schweizer Dienstleistern in Liechtenstein und Liechtensteiner Dienstleistern in der Schweiz. Weitere, wenn auch nur geringfügige Unterschiede bestehen im Bereich des Familiennachzugs. Gerade im Bereich des Familiennachzugs bestehen Differenzierungen, die sich aus den detaillierten Regelungen der EWR-Aufenthaltsichtlinie ergeben. Dies betrifft neben dem Zuzug vor allem die Folgen von Tod, Wegzug und Auflösung der ehelichen Gemeinschaft für Familienangehörige. In diesem Bereich wurde versucht, die unterschiedlichen Regelungen für EWR- und Schweizer Staatsangehörige insoweit zu entschärfen, als Schweizer Staatsangehörige hinsichtlich der Voraussetzungen des Familiennachzugs gleichgestellt werden. Eine unterschiedliche Handhabung findet sich hingegen im Bereich des Todes oder der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. In diesem Bereich gelangen Schweizer Staatsangehörige in den Genuss der Privilegierungen aufgrund der EWR-Aufenthaltsrichtlinie, die auch Familienangehörigen aus Drittstaaten zukommen. Dies ist insoweit gerechtfertigt, als sich daraus eine Verbesserung der bisherigen Rechtsstellung von Schweizer Familienangehörigen ergibt.

2.4 Wechsel zwischen dem AuG und dem PFZG

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die ausländerrechtliche Stellung von Personen, welche nach dem Ausländergesetz (AuG) zugelassen wurden, ständig nach dem Ausländergesetz richten soll. Ebenso soll sich die ausländerrechtliche Stellung von Personen, die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zugelassen wurden, auch nach den Regelungen dieses Gesetzes bestimmen. Davon gibt es jedoch einige wenige Ausnahmen, in welchen sich ein Wechsel des anwendbaren Gesetzes nicht ausschliessen lässt bzw. unbefriedigende Ergebnisse mit sich bringen würden.

Zunächst ist jener Anwendungsfall zu nennen, in welchem ein EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einen Familienangehörigen nachzieht, der Drittstaatsangehöriger ist. Dieser Familienangehörige besitzt ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Hier stellt sich die Frage, nach welchen Rechtsgrundlagen diese Person zu behandeln ist, wenn sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangt. Hier wurde die Regelung getroffen, dass dieser Familienangehörige nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung bzw. eine Niederlassungsbewilligung besitzt, je nachdem ob er von einem EWR- oder einem Schweizer Staatsangehörigen nachgezogen wurde. Hier stellt sich weiters die Frage, was mit diesem Familienangehörigen geschieht, wenn die Ehe vor Erwerb der Daueraufenthaltsbewilligung bzw. der Niederlassungsbewilligung aufgelöst wird oder der Ehepartner, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, stirbt. In Art. 47 finden sich die Kriterien, unter welchen Voraussetzungen die Familienangehörigen in diesen Fällen in Liechtenstein verbleiben können. Hier ist vorgesehen, dass die Familienangehörigen mit Drittstaatsangehörigkeit, die aufgrund dieser Bestimmung in Liechtenstein verbleiben können, eine Aufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes erhalten und somit die gesetzliche Grundlage wechseln. Dies ist insofern konsequent, da sie als „eigenständige“ Drittausländer, grundsätzlich unter das Regime des Ausländergesetzes fallen sollen.

Ein weiterer Anwendungsfall des Wechsels der Rechtsgrundlagen ist dann gegeben, wenn ein Drittstaatsangehöriger einen EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen im Familiennachzug nachzieht. In diesem Fall richtet sich sowohl die Zulassung als auch die ausländerrechtliche Regelung des EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes. Auch die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an diesen EWR- oder Schweizer Staatsangehöri-

gen richtet sich nach den Bestimmungen des AuG. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach dem Ausländergesetz erfüllt und erhält der EWR- oder Schweizer Staatsangehörige somit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, so wird ihm dieses nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erteilt. Mit anderen Worten ausgedrückt erhalten die genannten EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach dem Ausländergesetz erfüllt sind, eine Daueraufenthalts- (für EWR-Staatsangehörige) oder Niederlassungsbewilligung (für Schweizer Staatsangehörige) nach dem vorliegenden Gesetz. Dies erscheint insoweit angebracht, da sich eben die Rechtsstellung von (eigenständigen) EWR- und Schweizer Staatsangehörigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet. Zu diesem Anwendungsfall ist ergänzend anzumerken, dass dieser eine Klarstellung im Geltungsbereich des Ausländergesetzes bedarf. Eine entsprechende Vorlage findet sich als Vorlage 2.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Der Gesetzesentwurf regelt die rechtliche Stellung der von diesem Gesetz betroffenen Personen umfassend. Festgelegt werden die Einreisevoraussetzungen, das Ausreiserecht sowie die Ausreisepflicht, die Aufenthaltsregelung einschliesslich der Beendigung des Aufenthalts sowie das Recht auf Familiennachzug. Abs. 2 legt die Rechtsakte dar, welche durch die gegenständliche Vorlage ins innerstaatliche Recht übernommen werden sollen. Art. 40 der EWR-Aufenthaltsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie ins innerstaatliche Recht auf die EWR-Aufenthaltsrichtlinie Bezug nehmen müssen. Dieser Verpflich-

tung wird durch Abs. 2 Bst. a nachgekommen. Zudem wird in Abs. 2 Bst. b die Anwendbarkeit des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 über die Änderung der Anhänge VIII. (Niederlassungsrecht) und V. (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens, LGBl. 2000 Nr. 97, in der geltenden Fassung sichergestellt. Ebenso wird die Vaduzer Konvention als Rechtsbereich genannt, der durch das gegenständliche Gesetz umgesetzt werden soll.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 1 der EWR-Aufenthaltsrichtlinie legt fest, dass die Richtlinie für jeden Unionsbürger gilt, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Ziff. 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen. Dieser Anwendungsbereich wurde in die gegenständliche Vorlage übernommen. Durch die Formulierung in Abs. 2 wurde zudem sichergestellt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Liechtensteiner sowie deren Familienangehörige sinngemäss Anwendung finden. Dies bedarf insoweit einer Klarstellung, da Liechtensteiner und deren Familienangehörige nicht unter die Definition in Abs. 1 subsumiert werden können. Unter sinngemässer Anwendung ist zu verstehen, dass auf Liechtensteiner nur vereinzelte Normen Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere die Strafbestimmungen und den Familiennachzug. Zudem können Liechtensteiner Arbeitgeberpflichten treffen, wie z.B. die Pflicht die bei ihm beschäftigten Grenzgänger zu melden. Hingegen ist von vornherein ausgeschlossen, dass das Kapitel über die Aufenthaltsbeendigung auf Liechtensteiner Anwendung findet.

Unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen auch Schweizer Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige. Zu beachten ist, dass auf Schweizer nicht alle Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes Anwendung finden. Hier sind

etwa die Bestimmungen über das Auslosungsverfahren zu nennen. In jenen Bereichen, in welchen das gegenständliche Gesetz lediglich für EWR-Staatsangehörige oder für Schweizer Anwendung findet, ist auch nur von „EWR-Staatsangehörigen“ oder „Schweizer Staatsangehörigen“ die Rede. Hingegen wird in jenen Vorschriften, welche für alle unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Personen gelten, von „Personen“ gesprochen.

Ausdrücklich ist hier nochmals festzuhalten, dass EWR-Staatsangehörige, welche ihr Aufenthaltsrecht von einem Drittstaatsangehörigen ableiten, nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Diese Personen leiten ihr Aufenthaltsrecht von einer Person ab, welche unter den Geltungsbereich des Ausländergesetzes fällt, weshalb die Familiennachzugsbestimmungen des Ausländergesetzes zur Anwendung gelangen. Diese Personen erhalten somit – obwohl es sich um EWR-Staatsangehörige handelt – eine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz. Erst mit Erlangung einer eigenständigen Aufenthaltsberechtigung in Liechtenstein sollen die vorgenannten EWR-Staatsangehörigen unter den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes fallen.

Zu Art. 4 – Begriffe

Artikel 4 definiert in nicht abschliessender Aufzählung die wesentlichen und wiederkehrenden Begriffe. Der Regierung steht die Möglichkeit offen, die genannten Begriffsbestimmungen mittels Verordnung zu ergänzen oder zu präzisieren.

In Bst. a ist festgelegt, dass „Erwerbstätige“ Personen sind, die in Liechtenstein eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausüben. Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber, die auf Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet ist, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt. Freundschaftsdienste und Nachbarschaftshilfe sind durchaus zulässig, allerdings nur in solchem Ausmass, als sie nicht den Charakter einer Erwerbstätigkeit annehmen.

Unter Grenzgängern versteht man Personen, die in Liechtenstein eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, jedoch täglich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren. Von diesem Grundsatz der täglichen Rückkehr an den Wohnsitz im Ausland kann nur in begründeten Fällen Abstand genommen werden, wie dies bereits heute beispielsweise für im Alpengebiet im Gastgewerbe tätige Personen vorgesehen ist (vgl. Art. 36 Abs. 2 PVO). Die Regierung regelt diese Ausnahmefälle mittels Verordnung. Neu an der vorgeschlagenen Regelung ist, dass nicht mehr zwischen unselbständigen und selbständigen Grenzgängern (früher grenzüberschreitende dauernde Geschäftstätigkeit) unterschieden wird. Nach wie vor Gültigkeit besitzt jedoch der Grundsatz, dass unselbständige Grenzgänger im Inland für einen inländischen Arbeitgeber tätig sein müssen.

Die Definition der Dienstleistungserbringer findet sich in Bst. c. Darin wird festgehalten, dass man unter Dienstleistungserbringern Personen versteht, die eine vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit in Liechtenstein verrichten, wobei auch deren ordnungsgemäss angestellte Arbeitnehmer zu verstehen sind. Unter Dienstleistungserbringung wird nunmehr auch die vorübergehende Entsendung von Geschäftsführern, leitenden Angestellten sowie Spezialisten in ein liechtensteinisches Unternehmen umfasst. Dies sowie die weiteren Bestimmungen, welche Sachverhalte unter den Begriff der Dienstleistungserbringung subsumiert werden, wird in der Durchführungsverordnung näher ausgeführt.

Die unter Buchstabe d enthaltenen Definitionen der Familienangehörigen entsprechen dem bereits heute geltenden Recht sowie den Vorgaben der EWR-Aufenthaltsrichtlinie. Demnach gelten der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind, als Familienangehörige. Verwandte in absteigender Linie, die bereits älter als einundzwanzig Jahre alt sind, gelten nur dann als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes,

wenn ihnen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt werden muss. Die Unterhaltsgewährung ist durch entsprechende Urkunden unzweifelhaft darzulegen. Weiters gelten als Familienangehörige Verwandte des Aufenthaltsberechtigten und seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird. Auch hier muss die Unterhaltsgewährung unzweifelhaft durch entsprechende Urkunden erbracht werden. Eine Konkretisierung dieser Sachverhalte wird mittels Durchführungsverordnung erfolgen.

Unter Drittstaatsangehörigen versteht man Personen, die weder EWR-Staatsangehörige noch Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind. Die unter Bst. f enthaltene Definition des Studierenden entspricht der bisher geltenden Definition und bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Schliesslich räumt Abs. 2 der Regierung die Möglichkeit ein, die genannten Begriffsdefinitionen mittels Verordnung weiter zu präzisieren, als auch weitere Begriffsbestimmungen festzulegen.

Zu Art. 5 – Integration

Art. 5 legt die Grundsätze der Integration fest, insbesondere die entsprechenden Ziele und Erwartungen. Ziel der Integration ist das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Verfassung, wobei den ausländischen Personen die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht werden soll. Eine nachhaltige Integration erfordert den Willen der ausländischen Personen und die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Dabei ist erwünscht, dass die ausländischen Personen die deutsche Spreche erlernen und sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und den Lebensbedingungen in Liechtenstein vertraut machen. Die Bestimmung des Art. 5 entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des Art. 6 AuG.

Zu Art. 6 – Recht auf Einreise

Die EWR-Aufenthaltsrichtlinie sieht in Art. 5 ein Recht auf Einreise vor. Art. 6 der gegenständlichen Vorlage legt die grundsätzlichen Einreisevoraussetzungen dar. Es ist evident, dass Personen, welche sich im Inland aufhalten wollen, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen und nicht von einer Fernhaltemassnahme, namentlich einem Einreiseverbot für Liechtenstein, betroffen sein dürfen. Weiters ist es unerlässlich, dass sie über ein gültiges Reisedokument verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Identität der Person feststellbar ist bzw. im Vorfeld abgeklärt werden kann. Unter Reisedokument versteht man einen Reisepass oder einen Personalausweis. Diese Bestimmungen finden auf die Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, mit der Massgabe Anwendung, als diese einen gültigen Reisepass benötigen und ein Personalausweis nicht ausreichend ist. Hinsichtlich einer allfälligen Visumpflicht wurde ein Vorbehalt hinsichtlich der Schengen-relevanten Bestimmungen eingefügt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz entbindet von der Visumpflicht.

Zu Art. 7 – An- und Abmeldung

In Art. 7 sind die Grundsätze der Meldepflicht geregelt. Demnach müssen sich bewilligungspflichtige Personen binnen 8 Tagen ab der Einreise bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anmelden. Auch der Wohnortwechsel innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde ist binnen derselben Frist zu melden. Zudem besteht die Verpflichtung die Abreise zu melden. Diese Regelung entspricht inhaltlich den bisher geltenden Meldepflichten gemäss Art. 86 bis 89 PVO.

Zu Art. 8 bis 13 – Allgemeine Bestimmungen zum Aufenthalt

Die Art. 8 bis 13 enthalten grundlegende Bestimmungen zum Aufenthalt. Art. 8 hält den Grundsatz fest, dass ein Aufenthalt in Liechtenstein stets bewilligungspflichtig ist. Davon ausgenommen sind Aufenthalte, welche weniger als drei Mo-

nate innerhalb von sechs Monaten dauern, oder die zum Zweck der Dienstleistungserbringung sowie der Grenzgängertätigkeit erfolgen. Art. 9 enthält eine Auflistung der Arten von Bewilligungen und Meldebestätigungen. Hierbei ist besonders die offene Formulierung in Bst. f zu erwähnen. Diese offene Formulierung wurde gewählt, da eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zunächst lediglich meldepflichtig und erst ab einer gewissen Dauer bewilligungspflichtig ist. Daher wurde weder der Begriff „Meldung“ noch der Begriff „Bewilligung“ verwendet.

Art. 10 räumt der Regierung die Möglichkeit ein, Höchstzahlen für die Vergabe von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen festzulegen. Die Mindestanzahl der zu vergebenden Bewilligungen ergibt sich hingegen bereits aus dem Beschluss 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sowie aus den Vereinbarungen mit der Schweiz. Verlängerungsgesuche werden den Höchstzahlen nicht hinzugerechnet.

Der Grundsatz, wonach Personen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden können, wenn die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden, entspricht der heutigen Rechtslage und Praxis. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass zuziehende Arbeitnehmer zu deutlich schlechteren Konditionen als bereits am inländischen Arbeitsmarkt tätige Personen beschäftigt werden können. Diese Bestimmung dient somit dem Schutz der in- und ausländischen Arbeitnehmer. Sie trägt auch dazu bei, das Lohnniveau so zu gestalten, dass erwerbstätige Personen in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe benötigen, wenn sie einer Tätigkeit mit entsprechendem Beschäftigungsgrad nachgehen. Art. 12 legt fest, welche Personen von Personalverleihern im Rahmen des Personalverleihs verliehen werden dürfen. Diese Regelung entspricht der bisher geltenden Rechtslage und hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Art. 13 legt den Grundsatz fest, wonach Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz nehmen wollen, mit der Bewilligung einen Aufenthaltsausweis erhalten. Dieser entspricht im Wesentlichen der in Art. 9 der EWR-Aufenthaltsrichtlinie vorgesehenen Aufenthaltskarte. In Art. 13 der gegenständlichen Vorlage wird lediglich im Grundsatz festgehalten, dass ein Aufenthaltsausweis ausgestellt wird. Die Art, Form und der Inhalt des Aufenthaltsausweis wird in der Ausführungsverordnung näher definiert. Insbesondere wird in der Verordnung auch dafür zu sorgen sein, dass die Aufenthaltsausweise eine Kennzeichnung aufweisen, welche sie von den Aufenthaltsausweisen, welche gemäss den Bestimmungen des Ausländergesetzes erteilt wurden, unterscheidbar macht. Dies soll Unstimmigkeiten verhindern und den Ausländerbehörden die Arbeit erleichtern.

Zu Art. 14 – Bewilligung in Briefform

Die Bewilligung in Briefform findet sich bereits heute in Art. 22 PVO wieder. Diese Bewilligungsform hat sich in der Vergangenheit bewährt, weshalb sie in die gegenständliche Vorlage übernommen wurde. Die Bewilligung in Briefform kann an unselbständig erwerbstätige Personen erteilt werden, welche regelmässig, jedoch nicht mehrheitlich in Liechtenstein erwerbstätig sind. Diese Bewilligungsart zeichnet sich durch eine gewisse Flexibilität aus, welche sie von den übrigen Bewilligungen unterscheidet.

Zu Art. 15 – Kurzaufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige

Wie sich bereit aus dem Namen dieser Bewilligungsart ergibt, wird die Kurzaufenthaltsbewilligung lediglich für relativ kurze und zeitlich befristete Aufenthalte erteilt. Sie kann für befristete und unmittelbar aneinander gereihte Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden. Lediglich bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses kann, wie bereits bisher, nach Ablauf eines Jahres eine einmalige Verlängerung um höchstens sechs weitere Monate erfolgen. Bei der

Beurteilung des ausserordentlichen Bedürfnisses nach Abs. 3 wird stets auf die Bedürfnisse des jeweiligen Arbeitgebers abgestellt.

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit kann nur erteilt werden, wenn ein höchstens einjähriger Arbeitsvertrag und ein angemessener Beschäftigungsgrad vorliegt. Selbständig Erwerbstätige müssen die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Tätigkeit erfüllen. Zudem kann sie nur erteilt werden, wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist. Das Abstellen auf einen höchstens einjährigen Arbeitsvertrag ergibt sich aus der Gültigkeitsdauer der Bewilligung, welche ebenfalls ein Jahr nicht übersteigen kann. Zudem wird eben auf einen angemessenen Beschäftigungsgrad abgestellt, um die Bewilligungserteilung für eine vernachlässigbare Erwerbstätigkeit zu verhindern.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung ist stets an einen bestimmten Aufenthaltszweck gebunden, mit dessen Wegfall die Bewilligung widerrufen werden kann und die Ausreise zu erfolgen hat. Der Aufenthaltszweck der Bewilligungserteilung zur Erwerbstätigkeit ist eben gerade die Ausübung der Erwerbstätigkeit im Inland. Hingegen besteht beispielsweise der Aufenthaltszweck bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Studierende darin, dass im Inland ein Studium absolviert wird. Die Kurzaufenthaltsbewilligung ist an diesen Bewilligungszweck gebunden, da sich die zugelassene Person nur zu diesem Zweck im Inland aufhalten darf. Ist der Aufenthaltszweck nicht mehr erfüllt, so wird die Bewilligung widerrufen und es hat die Ausreise zu erfolgen. Ebenso hat die Ausreise mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung zu erfolgen. Dies bedeutet nichts anderes, als ein allfälliges Gesuch um Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung oder Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung im Ausland abgewartet werden muss.

Abs. 5 legt schliesslich fest, dass ausserhalb der Fälle des Abs. 3 die Kurzaufenthaltsbewilligung erst nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten seit der Abmeldung und ordnungsgemässen Ausreise erneut erteilt werden kann.

Zu Art. 16 – Kurzaufenthaltsbewilligung für Sonderfälle der Erwerbstätigkeit

Die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung für Sonderfälle ist heute in Art. 19 PVO geregelt. Unter Sonderfällen der Erwerbstätigkeit wird die Absolvierung eines Praktikums, welches Bestandteil der beruflichen Ausbildung ist, sowie eine berufliche Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz verstanden. Im Falle des Praktikums beträgt die Aufenthaltsdauer maximal vierundzwanzig Monate, im Fall der beruflichen Grundbildung ist die Dauer der Grundbildung massgeblich. Die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 4 und 5, wonach nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zwingend die Ausreise zu erfolgen hat und eine neuerliche Kurzaufenthaltsbewilligung erst nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten erteilt werden kann, finden auch auf die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung für Sonderfälle der Erwerbstätigkeit Anwendung.

Zu Art. 17 – Studierende

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 62 der derzeit geltenden PVO. An Studierende kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werde, um ihnen die Absolvierung eines Studiums in Liechtenstein zu ermöglichen. Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird stets für die Dauer eines Semesters oder Studienjahres gewährt und kann bis zum Abschluss des Studiums verlängert werden, sofern das Studium fortgesetzt und die ordentliche Studiendauer gemäss Lehrplan nicht deutlich überschritten wird. Ausgenommen davon sind Überschreitungen des Lehrplanes, welche auf objektiv nachvollziehbare Gründe zurückgehen, wie beispielsweise eine Krankheit oder einen Unfall. Mit Beendigung oder Abbruch des Studiums erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung und die Ausreise hat zu erfolgen.

Art. 17 legt weiters fest, dass der Hauptzweck des Aufenthalts das Studium sein muss. Übliche Nebentätigkeiten sind erlaubt, dürfen aber ein gewisses Ausmass nicht überschreiten. Diese Regelung soll verhindern, dass über eine Anmeldung zu einem Studium ein Zugang zum inländischen Arbeitsmarkt inklusive Wohnsitz erlangt werden kann. Die Einzelheiten dazu werden in der Durchführungsverordnung näher festgelegt.

Der Terminus der notwendigen finanziellen Mittel wird in der Durchführungsverordnung näher dargelegt.

Zu Art. 18 – Touristen und Dienstleistungsempfänger

Touristen und Dienstleistungsempfänger können sich während drei Monaten innerhalb von sechs Monaten bewilligungsfrei in Liechtenstein aufhalten. Dauert ihr Aufenthalt länger als die genannten drei Monate innerhalb von sechs Monaten, so können sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer von längstens einem Jahr erhalten. Diese Kurzaufenthaltsbewilligung ist nicht verlängerbar. Dies bedeutet, dass Touristen und Dienstleistungsempfänger, die sich längerfristig in Liechtenstein aufhalten wollen, um eine Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme ansuchen müssen. Abs. 2 sieht zudem vor, dass eine Kurzaufenthaltsbewilligung an Touristen und Dienstleistungsempfänger nur dann erteilt werden kann, wenn diese über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen, der alle Risiken in Liechtenstein abdeckt. Diese Bestimmung findet sich derzeit in Art. 61 PVO wieder.

Zu Art. 19 – Grundsatz der Aufenthaltsbewilligung

Art. 19 enthält den Grundsatz, wonach die Aufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt von fünf Jahren ausgestellt wird, sofern der geplante Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Eine Verlängerung ist möglich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass EWR-Staatsangehörigen, welche sich seit fünf Jahren in Liechtenstein aufgehalten haben, eine Daueraufenthaltsbewilligung erteilt wird. Somit ist bei

EWR-Staatsangehörigen im Regelfall keine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nötig. Ausgenommen davon sind die Sonderfälle, wonach sich Personen während längerer Zeit mit einem Beibehalt im Ausland aufgehalten haben. Auch hinsichtlich Schweizer Staatsangehörigen und Familienangehörigen kann die Notwendigkeit einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestehen.

Zu Art. 20 – Erwerbstätige

Eine Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit kann an selbständig und unselbständig Erwerbstätige erteilt werden. In beiden Fällen darf eine Bewilligungserteilung nur erfolgen, wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist. Neu an dieser Voraussetzung ist, dass die Kriterien der Möglichkeit und Zumutbarkeit zusammengefasst wurden. Dies deshalb, da sich diese beiden Kriterien bereits bisher überschnitten haben. Aus diesem Grund wird künftig nur noch auf die Zumutbarkeit abgestellt, wobei eine gesamtheitliche Betrachtung aller Besonderheiten des Einzelfalles zu erfolgen hat. Die weiteren Voraussetzungen bleiben im Wesentlichen wie bisher (vgl. Art. 25 PVO), wobei nunmehr auf eine verbindliche Festlegung eines bestimmten Beschäftigungsgrades verzichtet wird. Vielmehr wird auch hier der Terminus „angemessener“ Beschäftigungsgrad verwendet, welcher von der Regierung in der Ausführungsverordnung genauer definiert wird. Bislang betrug der erforderliche Beschäftigungsgrad 80%.

Abs. 2 legt den Grundsatz fest, wonach die Bewilligung zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Inland erteilt wird. Dieser Bewilligungszweck ist einzuhalten, andernfalls – abgesehen von abweichenden Regelungen in diesem Gesetz - der Widerruf der Bewilligung zu erfolgen hat. Diese Bestimmung folgt dem Grundsatz, dass eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit im Inland nur dann erteilt werden soll, wenn auch tatsächlich eine Erwerbstätigkeit im Inland stattfindet. Hat der Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit im Inland eine gewisse Zeit gedauert, so kann in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit

erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Liechtenstein beibehalten wird. Diese Regelung sowie die Frist von drei Jahren entspringt dem EWR-Recht und findet sich in Art. 17 EWR-Aufenthaltsrichtlinie.

Ergänzend ist zu Art. 20 anzumerken, dass dieser die Bewilligungserteilung an alle erwerbstätigen Personen im Vergabeverfahren umfasst. Somit umfasst Art. 20 auch die Bewilligungserteilung an bereits in Liechtenstein tätige Grenzgänger, welche bislang in Art. 38 PVO geregelt war. Gemäss der bisherigen Rechtslage war eine Bewilligungserteilung an meldepflichtige Grenzgänger zur Erwerbstätigkeit nur dann möglich, wenn der betroffenen Person innerhalb des Betriebs eine dauerhaft neue Tätigkeit mit Führungs- und marktorientierten Entscheidungskompetenzen übertragen wurde, um dadurch inländische Arbeitsplätze oder Marktanteile im internationalen Wettbewerb zu erhalten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Bestimmung zu eng formuliert war und den Anforderungen nicht immer gerecht wurde. Insoweit erscheint es angezeigt, dass nunmehr generell auch Grenzgängern die Möglichkeit geboten werden soll, im Rahmen des Vergabeverfahrens um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung anzusuchen und zwar unabhängig davon, ob sie eine neue Stelle im Betrieb übernommen haben oder nicht. Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass die Tatsache, wonach eine Person bereits mehrere Jahre dieselbe Tätigkeit als Grenzgänger in Liechtenstein ausgeübt hat, natürlich dafür spricht, dass die Grenzgängertätigkeit auch weiterhin zumutbar ist. Daneben sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen die Grenzgängertätigkeit aufgrund verschiedener Umstände eben nicht mehr möglich ist. Der Regierung kommt diesbezüglich ein Ermessen zu und es wird in jedem Einzelfall zu beurteilen sein – wie auch bei allen anderen Gesuchen im Rahmen des Vergabeverfahrens – ob alle Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung (inklusive Zumutbarkeit der Grenzgängertätigkeit) erfüllt sind oder nicht. Nähere Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Grenzgängertätigkeit können, sofern diese erforderlich sind, auch mittels Verordnung festgelegt werden. Die

gegenständliche Lösung stellt für Grenzgänger in jedem Fall eine deutliche Verbesserung der Rechtslage dar.

Zu Art. 21 – Ersatzanstellung

Die Reglung des Art. 21 entspricht den bisher geltenden Art. 26 und 44 PVO. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine in einem Betrieb frei werdende Stelle einer Person mit Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung mit einer bewilligungspflichtigen Person nachbesetzt werden können soll. Dies jedoch nur in den Fällen, in welchen sich die Person ins Ausland abmeldet, pensioniert wird oder gestorben ist. Wird von einer Ersatzanstellung kein Gebrauch gemacht, so erhöht sich die Anzahl der von der Regierung zu vergebenden Bewilligungen.

Zu Art. 22 – Nicht Erwerbstätige

Die Regelung des Art. 22 entspricht dem bisher geltenden Art. 63 PVO. Demnach kann an nicht erwerbstätige Personen eine Aufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie weder im Inland noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Andernfalls gelten sie nicht als „nicht erwerbstätige“ Personen. Da sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen und daher auch über kein Einkommen verfügen ist zu prüfen, ob sie über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen und ein Krankenversicherungsschutz besteht, welcher sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt. Der Nachweis des Bestehens ausreichender finanzieller Mittel kann nach zwei Jahren überprüft werden.

Zu Art. 23 – Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung

Das Ausländerrecht geht vom Grundsatz aus, dass ein Aufenthaltsrecht lediglich so lange besteht, als es auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grund kann ein Beibehalt nur in bestimmten Fällen und nur für vorübergehende Auslandsaufenthalte gewährt werden. Abgesehen von der Absolvierung einer Ausbildung und der Absolvierung des Militär- oder Ersatzdienstes sind Aus-

landsaufenthalte daher insoweit limitiert, als sie die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten dürfen. Wesentlich ist auch, dass ein Beibehalt sowie die Verlängerung des Beibehalts beantragt werden müssen. Dies dient der Rechtssicherheit der betroffenen Person. Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Bst. a erlöschen Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten. Um die betroffene Person vor diesen Rechtsfolgen zu schützen, besteht die Möglichkeit einen Beibehalt zu beantragen. Die betroffene Person trifft die Pflicht den Auslandsaufenthalt zu melden und um einen Beibehalt anzusuchen, dafür verhindert sie die Rechtsfolge des Verlusts des Aufenthaltsrechts bei einem länger andauernden Auslandsaufenthalt. Art. 23 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 27 PVO.

Zu Art. 24 – Grundsatz der Daueraufenthaltsbewilligung

Die Daueraufenthaltsbewilligung stellt die Berechtigung dar, sich dauernd in Liechtenstein aufzuhalten. Die Daueraufenthaltsbewilligung ist bedingungsfeindlich und wird nach einem ununterbrochenen Aufenthalt in Liechtenstein von fünf Jahren erteilt, sofern kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt. Weitere Voraussetzungen sind nicht vorgesehen. Die Daueraufenthaltsbewilligung findet ihre Grundlage in Art. 16 der EWR-Aufenthaltsrichtlinie und findet ausschliesslich auf EWR-Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige Anwendung.

Die Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung nach einem fünfjährigen Aufenthalt geht davon aus, dass die Person auch tatsächlich während eines längeren Zeitzaums in Liechtenstein gelebt hat. Aus diesem Grund werden Zeiten, in welchen sich die Person mit einem Beibehalt im Ausland aufgehalten hat, höchstens mit einem Jahr angerechnet. Davon ausgenommen ist die Absolvierung des Militär- oder Ersatzdienstes, welcher zur Gänze angerechnet wird. Da Liechtenstein bislang Studierenden vollen Zugang gewährt hat (also Verzicht auf Zuzugsbeschränkungen gemäss der besonderen Personenverkehrslösung), müssen im

Hinblick auf den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts durch Studierende spezielle Vorkehrungen getroffen werden. Diese werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Zu Art. 25 – Sonderregelung für Personen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind

Die Bestimmung des Art. 25 Abs. 1 entspricht dem Art. 17 der EWR-Aufenthaltsrichlinie und fand sich bisher in Art. 80 PVO. Die aufgezählten Gründe für eine vorzeitige Erlangung einer Daueraufenthaltsbewilligung waren bisher als Verbleiberecht für Personen bekannt, welche aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Entgegen der bisherigen Regelung in Art. 80 PVO ergibt sich insoweit eine Änderung, als der Bst. d, welcher die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Ausland nach dreijähriger Tätigkeit im Inland regelt, nunmehr in Art. 20 Abs. 2 geregelt wird. Dies erscheint insoweit sachgerechter, als Art. 20 die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit regelt und daher auch die Verlegung der Erwerbstätigkeit ins Ausland regeln sollte.

Zu Art. 26 – Wiedererteilung und Beibehalt der Daueraufenthaltsbewilligung

Eine Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung war bisher in Art. 30 PVO vorgesehen, wenn die gesuchstellende Person bereits während mindestens zehn Jahren im Besitz einer Niederlassungsbewilligung war, ihren Wohnsitz nicht länger als fünf Jahre ins Ausland verlegt hatte und den Nachweis erbrachte, dass sie einerseits eng mit Liechtenstein verbunden geblieben ist und andererseits über ausreichende finanzielle Mittel (aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) für den Lebensunterhalt verfügt. Diese Regelung erscheint nach wie vor gerechtfertigt und gibt den Behörden die Möglichkeit jenen Personen, die schon viele Jahre mit einer Daueraufenthaltsbewilligung in Liechtenstein gelebt haben bzw. hier aufgewachsen sind, nach einem mittelfristigen Auslandsaufenthalt die Dauerauf-

enthaltsbewilligung wieder zu erteilen. Die Frist für die Gesuchstellung beträgt drei Jahre ab Verlust der Daueraufenthaltsbewilligung. Durch die neue Rechtslage, wonach die Daueraufenthaltsbewilligung erst nach einem Auslandsaufenthalt von zwei Jahren erlischt, bleibt die bislang geltende fünfjährige Frist bestehen.

Abs. 2 regelt den Fall des Beibehalts der Daueraufenthaltsbewilligung. Grundsätzlich ist das Institut des Beibehalts der Daueraufenthaltsbewilligung nicht mehr nötig, da sich EWR-Staatsangehörige ohnehin bis zu zwei Jahre im Ausland aufhalten können ohne ihre Aufenthaltsberechtigung zu verlieren. Gerade in jenen Fällen, in denen sich EWR-Staatsangehörige jedoch zum Zwecke der Ausbildung ins Ausland begeben, soll der Beibehalt der Daueraufenthaltsbewilligung dennoch weiterhin zulässig sind. Dies aus dem Grund, da der Auslandsaufenthalt zum Zweck der Ausbildung in der Regel die Dauer von zwei Jahren übersteigt. Diese Personen würden somit ihr Daueraufenthaltsrecht verlieren und müssten nach Abschluss der Ausbildung um eine Wiedererteilung der Daueraufenthaltsbewilligung ansuchen. Dies erscheint als nicht zweckmässig, weshalb die Möglichkeit zur Beantragung eines Beibehalts der Daueraufenthaltsbewilligung für diesen Sonderfall vorgesehen wird.

Zu Art. 27 und 28 – Niederlassungsbewilligung

Wie bereits weiter oben erwähnt wurde, können Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige nach einem ununterbrochen und ordnungsgemässen Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung eine Niederlassungsbewilligung erlangen. Voraussetzung ist nur, dass kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt. Die Niederlassungsbewilligung entspricht im Wesentlichen der Daueraufenthaltsbewilligung für EWR-Staatsangehörige. Der grösste Unterschied besteht darin, dass die Niederlassungsbewilligung schon bei einem Auslandaufenthalt von mehr als sechs Monaten erlischt. Zudem ist bei der Niederlassungs-

bewilligung eine Kontrollfrist von fünf Jahren vorgesehen, welche der Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit dient.

Auf den Beibehalt finden die Bestimmungen über den Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung sinngemäss Anwendung. Weiters ist eine Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung vorgesehen. Diese entspricht im Wesentlichen der bereits heute in Art. 30 PVO bestehenden Regelung.

Zu Art. 29 bis 31 – Dienstleistungserbringung

Die Erbringung einer Dienstleistung ist ab dem neunten Tag meldepflichtig und auf höchstens neunzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Dauert sie mehr als neunzig Tage, so besteht eine Bewilligungspflicht, sofern nicht eine tägliche Rückkehr an den ordentlichen Wohnsitz erfolgt. Bei einer täglichen Rückkehr an den ordentlichen Wohnsitz besteht nur eine Meldepflicht. Diese Regelung entspricht der bereits heute für EWR-Staatsangehörige geltenden Regelung in Art. 31 und 32 PVO. Wesentlich ist, dass für die Dauer der Dienstleistungserbringung kein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein besteht. Es besteht ausschliesslich ein Anwesenheitsrecht, aus dem keine nachfolgenden Ansprüche abgeleitet werden können. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Tätigkeit stets befristet sein muss. Wird eine unbefristete oder länger andauernde Tätigkeit in Liechtenstein angestrebt, so hat die betroffene Person um eine entsprechende Bewilligung anzusuchen bzw. eine entsprechende Meldung einzureichen oder die Tätigkeit als Grenzgänger auszuüben.

Im Bereich der Dienstleistungserbringung bestehen Sonderregelungen für Schweizer Staatsangehörige, welche sich aus der bisherigen Schweizer Praxis ergeben. Demnach kann Schweizer Staatsangehörigen für den Fall, dass die Dienstleistungserbringung länger als neunzig Tage dauert und somit bewilligungspflichtig ist, eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden. Die Bewilligungspflicht besteht bei einer mehr als neunzig-tägigen Tätigkeit jedoch in jedem

Fall. Zudem dürfen Schweizer Staatsangehörige ihre Tätigkeit frühestens nach Erteilung der Bewilligung oder acht Tage nach Zugang der Meldung aufnehmen. Dies stellt einen bedeutenden Unterschied dar, da EWR-Staatsangehörige sogleich tätig sein können und die Tätigkeit spätestens erst am neunten Tag melden müssen.

Zu Art. 32 und 33 – Grenzgängertätigkeit

Neu an der gegenständliche Vorlage ist, dass nicht wie bis anhin zwischen selbständigen und unselbständigen Grenzgängern unterschieden wird. Nunmehr werden diese beiden Kategorien von Grenzgängern gleich behandelt. Dies macht die gegenständliche Vorlage übersichtlicher und leichter handhabbar. Die Grenzgängertätigkeit muss innerhalb von zehn Tagen ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit oder der unselbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet werden. Das Ausländer- und Passamt stellt in der Folge eine Grenzgängermeldebestätigung aus. Diese wird ungültig und ist an das Ausländer- und Passamt zurückzusenden, wenn die Tätigkeit in Liechtenstein beendet wird.

Zu Art. 34 – Bewilligungsgesuche

Die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung erfolgt stets auf Gesuch, welches beim Ausländer- und Passamt gestellt werden muss. Gesuche werden in der Regel innert vier Wochen entschieden. Lediglich für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung in Briefform oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung gilt eine kürzere Frist von zwei Wochen. Dies entspricht der bisher geltenden Regelung in Art. 9 PVO. Zudem ist festgelegt, dass unvollständige, unlesbare und nicht unterzeichnete Gesuche unter Fristansetzung zur Verbesserung an den Gesuchsteller zurückzuleiten sind, wobei diese nach Ablauf der Frist als zurückgezogen gelten. Alle weiteren Details zum Bewilligungsverfahren werden von der Regierung mit Verordnung festgelegt, insbesondere auch die Bestimmungen zur Zusicherung der Bewilligung.

Zu Art. 35 und 36 – Vergabeverfahren

Die Bestimmungen der Art. 35 und 36 geben die bereits heute geltende Rechtslage wieder, wonach Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit sowie zur erwerbslosen Wohnsitznahme, als auch Bewilligungen an Lebenspartner, von der Regierung aufgrund von Sammelanträgen entschieden werden. Diese Sammelanträge werden vom Ausländer- und Passamt vorbereitet und der Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

Wesentlich ist, dass die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen im Vergabeverfahren nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller relevanten Marktteilnehmer und der Wettbewerbsneutralität erfolgt. Die Regierung entscheidet jedoch unter Berücksichtigung dieser Vorgabe nach freiem Ermessen.

Zu Art. 37 bis 39 – Auslosungsverfahren

Das Auslosungsverfahren war bislang im Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVG) sowie der Verordnung zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVV) geregelt. Da es sich beim Auslosungsverfahren um ein Verfahren handelt, welches ausschliesslich EWR-Staatsangehörigen offen steht, macht es Sinn, die bisher im ABVG und der ABVV enthaltenen Regelungen in die gegenständliche Vorlage und die entsprechende Durchführungsverordnung zu integrieren.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Auslosungsverfahren um ein Verfahren, welches ausschliesslich EWR-Staatsangehörigen offen steht. Gemäss Art. 1 II. Ziff. 2 des Beschlusses Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Hälfte der dem Nettoanstieg entsprechenden Aufenthaltsbewilligungen nach einem Verfahren erteilt, das allen Bewerbern Chancengleichheit garantiert. Bei diesem chancengleichen Verfahren handelt es sich um das Auslosungsverfahren.

Die Bestimmungen der Art. 37 bis 39 legen die Grundsätze des Auslosungsverfahren fest, insbesondere die Durchführung des Verfahrens, die Gebühren sowie den Rechtsschutz. Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich den bereits heute geltenden Regelungen. Die Details zum Auslosungsverfahren, insbesondere die genaue Anzahl an Auslosungen pro Jahr sowie die näheren Bestimmungen zum Vorauslosungs- und Schlussauslosungsverfahren, werden von der Regierung mittels Verordnung festgelegt. Dabei ist geplant, die Durchführung des Verfahrens wie bisher weiterzuführen, da sich dies in der Vergangenheit bewährt hat und teilweise eine gefestigte Rechtsprechung besteht.

Zu Art. 40 – Grundsätze des Familiennachzugs

Der Familiennachzug bezweckt die Zusammenführung der Familienangehörigen zur gemeinsamen Wohnsitznahme. Die Definition der Familienangehörigen ist in Art. 4 Abs. 1 Bst. d enthalten und legt den Kreis jener Personen fest, welche als Familienangehörige gelten. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, den Familienangehörigen die Führung des Ehelebens bzw. der Eltern-Kind-Beziehung in Liechtenstein zu ermöglichen. Dementsprechend ist in Art. 40 Abs. 1 vorgesehen, dass eine gemeinsame Wohnsitznahme erfolgen muss. Einem Gesuch um Familiennachzug kann daher nur stattgegeben werden, wenn der Nachweis einer angemessenen Wohnung erbracht wird, die genügend Raum für die Aufnahme aller Familienangehörigen bietet. Zudem wird ausdrücklich festgelegt, dass Studierende nur ihren Ehegatten und die Kinder, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird, nachziehen lassen können. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (Art. 66 Abs. 3 PVO).

Ausdrücklich ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über den Familiennachzug auch auf Familienangehörige von liechtensteinischen Staatsangehörigen Anwendung finden und nicht nur auf Familienangehörige von EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen.

Zu Art. 41 – Voraussetzungen des Familiennachzugs

Personen, die über eine Bewilligung zur Wohnsitznahme verfügen, können ihre Familienangehörigen jederzeit nachziehen. Der Familiennachzug ist nicht an irgendwelche Fristen gebunden. Die Voraussetzungen des Familiennachzugs entsprechen im Wesentlichen der bislang geltenden Rechtslage (Art. 68 PVO). Neu ist die Klarstellung, dass Personen, die ihre Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme erhalten haben (Studenten, Touristen, Dienstleistungsempfänger und nicht erwerbstätige Aufenthalter), den Nachweis genügender finanzieller Mittel erbringen sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz nachweisen müssen.

Zu Art. 42 – Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen

Art. 42 geht von dem Grundsatz aus, dass die nachgezogenen Familienangehörigen das Recht besitzen, in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auszuüben und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine unselbständige oder eine selbständige Erwerbstätigkeit handelt. Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit müssen die gewerberechtlichen bzw. sonstigen wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Ausgenommen von dieser Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind solche Familienangehörigen, deren Eigenschaft als Familienangehörige von der Unterhaltsverpflichtung abhängt. Dies sind insbesondere Verwandte in absteigender Linie über einundzwanzig Jahren und Verwandte in aufsteigender Linie, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird. Diese können nur nachgezogen werden, wenn sie von der Unterhaltsgewährung und somit der Unterstützung durch die nachziehende Person abhängig sind und daher eine erwerbslose Wohnsitznahme als Familienangehöriger anstreben.

Zu Art. 43 – Gültigkeitsdauer der Bewilligung

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung von nachgezogenen Familienangehörigen ist abhängig von der Stellung der nachziehenden Person. Verfügt diese über eine

Daueraufenthaltsbewilligung und somit ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, so erhält der nachgezogene Familienangehörige eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Hingegen erhalten Familienangehörige von Personen, welche über eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen, eine Bewilligung, welche der Bewilligung der nachziehenden Person entspricht und nur so lange gültig ist, wie die Bewilligung der nachziehenden Person. Dies ist insoweit konsequent, als der nachgezogenen Person keine Bewilligung mit einer längeren Gültigkeitsdauer erteilt werden kann, als jene der Person, von der das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird.

Zudem ist in Art. 43 klargestellt, dass die Sonderregelungen für den Fall des Todes, des Wegzugs oder der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft auf Familienangehörige von Personen, die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, keine Anwendung finden. Dies aus dem Grund, da es sich bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung um eine Bewilligung handelt, welche nur für kurzfristige und somit begrenzte Aufenthalte in Liechtenstein erteilt wird. Durch die Regelung in Abs. 3 soll verhindert werden, dass die nachgezogene Person weitergehende Rechte erhält als jene Person, von der sie ihr Aufenthaltsrecht ableitet. Mit anderen Worten ausgedrückt erhält eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung lediglich die Berechtigung, sich für einen befristeten Zeitraum in Liechtenstein aufzuhalten. Die nachgezogene Person kann daher auch nur ein Recht für einen befristeten Aufenthalt erhalten.

Zu Art. 44 – Rechtsmissbrauch

Art. 44 entspricht im Wesentlichen Art. 38 AuG und der ständigen Rechtsprechung. Gemäss Art. 44 ist das Gesuch um Familiennachzug abzuweisen oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, wenn bewiesen wird oder zumindest hinreichende Indizien den Schluss zulassen, dass die eheliche Gemeinschaft wenigstens seitens eines Ehegatten überwiegend in der Absicht eingegangen oder

fortgesetzt worden ist, um die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt rechtsmissbräuchlich zu umgehen. Zwangsehen werden ausdrücklich als rechtsmissbräuchliche Ehen angesehen. Zur Thematik des Widerrufsgrundes der rechtsmissbräuchlichen Ehe ist bereits eine gefestigte Rechtsprechung vorhanden (vgl. VGH 2005/88; 2007/29; 2007/31). In der Rechtsprechung ist unbestritten, dass kein Anspruch auf eine Bewilligung besteht, wenn die Bewilligung durch Eingehen einer rechtsmissbräuchlichen Ehe erlangt bzw. durch rechtsmissbräuchliches Festhalten an der Ehe beibehalten wurde.

Im Fall einer rechtsmissbräuchlichen Ehe ist das Gesuch um Familiennachzug abzuweisen oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen. Es handelt sich somit um eine „Muss-Bestimmung“. Dies erscheint nur konsequent, da das Erschleichen einer Bewilligung bzw. das rechtsmissbräuchliche Festhalten an einer solchen nicht belohnt werden soll. Wenn die Ehe nicht zum Zweck der Führung einer ehelichen Gemeinschaft geschlossen wird, sondern zur Erlangung des Aufenthaltsrechts missbraucht wird, soll dies den Widerruf des Aufenthaltsrechts zwingend zur Folge haben.

Zu Art. 45, 46 und 47 – Folgen von Tod, Wegzug oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft auf Familienangehörige sowie Verbleiberecht für Familienangehörige

Die EWR-Aufenthaltsrichtlinie regelt in Art. 12 die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Tod oder Wegzug der Person, von der das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, und in Art. 13 die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe (Auflösung der ehelichen Gemeinschaft). In der gegenständlichen Vorlage wurden diese beiden Bestimmungen derart umgesetzt, als die Rechtsfolgen der genannten Tatbestände jeweils separat für Familienangehörige mit EWR-

Staatsangehörigkeit und Familienangehörige, die Schweizer Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind, umgesetzt werden. Zudem ist auch klar festzustellen, dass diese beiden Bestimmungen nur auf jene Familienangehörigen Anwendung finden, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind. Besitzen diese eine Kurzaufenthaltsbewilligung und somit lediglich ein kurzfristiges Aufenthaltsrecht, so wird ihre Bewilligung nicht verlängert und es hat die Ausreise spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zu erfolgen. Familienangehörige, die eine Daueraufenthaltsbewilligung besitzen, sind von den vorgenannten Anwendungsfällen nicht erfasst.

Familienangehörige mit EWR-Staatsangehörigkeit behalten beim Tod oder Wegzug der Person, von der sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, sowie bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich ihr Aufenthaltsrecht. Dies jedoch nur dann, wenn sie entweder erwerbstätig sind oder die Voraussetzungen für eine erwerbslose Wohnsitznahme erfüllen. Im Wesentlichen müssen sie somit die Voraussetzungen erfüllen, welche auch bei einer erstmaligen Bewilligungserteilung zu erbringen wären. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, so ist ihre Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen und es hat die Ausreise zu erfolgen. Ausgenommen davon ist der Fall, wenn sie die elterliche Obsorge tatsächlich wahrnehmen und ihre Kinder in Liechtenstein eine Ausbildung absolvieren. In diesem Sonderfall – der im übrigen auch auf Schweizer Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige Anwendung findet – haben der nachgezogene Elternteil sowie die Kinder einen Anspruch auf Beibehalt ihrer Aufenthaltsbewilligung bis zum Abschluss der Ausbildung durch das Kind. Allerdings endet mit dem Abschluss der Ausbildung des Kindes auch das Recht auf Aufenthalt und es hat die Ausreise zu erfolgen. Die Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung an Personen, die sich gemäss Abs. 2 bis zum Abschluss der Ausbildung der Kinder in Liechtenstein aufhalten dürfen, ist ausgeschlossen. Wollen diese weiterhin in Liechtenstein

bleiben, so haben sie eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen und müssen das Vergabe- oder das Auslosungsverfahren durchlaufen.

Für den Verbleib von Familienangehörigen, die Schweizer Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind, gelten unterschiedliche Regeln. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass im Fall des Wegzugs der Person, von der das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, den Familienangehörigen keine Möglichkeit auf Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung offen steht. Im Falle des Todes der Person, von der sie nachgezogen wurden, behalten Familienangehörige, die Schweizer Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind, ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie entweder einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die Voraussetzungen für eine erwerbslose Wohnsitznahme erfüllen. Zudem müssen sich die Familienangehörigen bereits mindestens ein Jahr in Liechtenstein aufgehalten haben. Die Vorlage regelt weiters den Sachverhalt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Familienangehörige behalten bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ihr Aufenthaltsrecht nur dann, wenn sie entweder erwerbstätig sind oder die Voraussetzungen für eine erwerbslose Wohnsitznahme erfüllen. Zudem muss alternativ einer der in den Bst. a bis d genannten Anwendungsfälle gegeben sein. Zudem verlieren Familienangehörige, die Schweizer Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind, ihr Aufenthaltsrecht nicht, wenn sie die Obsorge über die Kinder tatsächlich wahrnehmen und die Kinder in Liechtenstein eine Ausbildung absolvieren. Diesbezüglich kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Weiters ist zu Art. 45 und 46 auszuführen, dass die betroffenen Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht auf persönlicher Grundlage behalten. Mit anderen Worten ausgedrückt bedeutet dies, dass sie nicht mehr ein abgeleitetes sondern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitzen. Sofern es sich um Personen handelt, die Drittstaatsangehörige sind, erhalten sie in diesem Fall eine Aufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes. Dies ist insoweit

gerechtfertigt, als mit Wegfall der abgeleiteten Bewilligung auch jeder Anknüpfungspunkt an das vorliegende Gesetz erlöscht. Eine Bewilligungserteilung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes macht hingegen Sinn, da dieses gerade für die Gruppe der Drittstaatsangehörigen geschaffen wurde. Zudem besteht auch gemäss dem Ausländergesetz die Möglichkeit, ein dauerndes Aufenthaltsrecht zu erlangen, wenn die entsprechenden Integrationsleistungen erbracht werden.

Art. 47 regelt das Verbleiberecht für Familienangehörige von Personen, die ein Verbleiberecht gemäss Art. 25 oder 27 Abs. 4 erhalten haben. Art. 47 entspricht der geltenden Rechtslage, wie sie bisher in Art. 81 PVO festgelegt ist.

Zu Art. 48 bis 50 – Lebenspartner

Die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug an Lebenspartner von Personen, die im Besitz einer Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, findet sich schon im bisher geltenden Recht. Die Regelung des Art. 75 PVO hat sich in der Praxis bewährt und soll daher in die gegenständliche Vorlage übernommen werden. Ausdrücklich anzumerken ist hier, dass kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Lebenspartner besteht. Eine Bewilligungserteilung an Lebenspartner von Personen, die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Bewilligungserteilung an Kinder von nachgezogenen Lebenspartnern aus früheren Ehen oder Partnerschaften ausgeschlossen.

Personen, die eine Bewilligung für Lebenspartner erhalten haben, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie die Person, von der sie ihr Recht ableiten. Das Recht des nachgezogenen Lebenspartners zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 42.

Die Folgen der Auflösung der partnerschaftlichen Beziehung sind strenger als die Folgen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Die Auflösung der partnerschaftlichen Beziehung führt nur dann nicht zum Widerruf des Aufenthaltsrechts, wenn die partnerschaftliche Beziehung mindestens fünf Jahre seit der Bewilligungserteilung gedauert hat oder das Wohl von gemeinsamen Kindern durch den Widerruf erheblich gefährdet wäre. In allen anderen Fällen hat der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung der nachgezogenen Person zu erfolgen.

Zu Art. 51 bis 55 – Aufenthaltsbeendigung

Die Art. 51 bis 55 regeln die Aufenthaltsbeendigung, insbesondere das Erlöschen und den Widerruf der Bewilligung sowie die Aus- und Wegweisung. Die in Art. 51 angeführten Erlöschensgründe entsprechen im Wesentlichen dem heute geltenden Recht. Neu ist, dass die Daueraufenthaltsbewilligung erst bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Jahren erlischt. Die Regelung, wonach der Auslandsaufenthalt durch vorübergehende Aufenthalte im Inland zu Geschäfts- oder Besuchszwecken nicht unterbrochen wird, wird beibehalten. Entscheidend ist somit nach wie vor – wie auch in der ständigen Rechtsprechung festgestellt wurde – ob sich der Lebensmittelpunkt im In- oder im Ausland befindet bzw. befunden hat.

Art. 52 regelt den Widerruf der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung. Auch hier wurden die bereits bisher bestehenden Kriterien im Wesentlichen übernommen. Die in Abs. 3 festgelegten Kriterien für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung orientieren sich im Wesentlichen an der Schweizer Rechtslage (Art. 63 Ch-AuG). Allerdings wurde der Widerrufsgrund des schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht übernommen, da dieser Tatbestand bereits durch den in Art. 54 Abs. 1 genannten Ausweisungsgrund abgedeckt ist. Weiters ist zu diesem Kapitel anzumerken,

dass die Ausweisung von Personen, die im Besitz einer Daueraufenthaltsbewilligung sind, gemäss Art. 54 Abs. 2 nur in schwerwiegenden Fällen möglich ist.

Zu Art. 56 – Zuständigkeiten

Art. 56 regelt die Zuständigkeiten. Diese entsprechen im Wesentlichen den Zuständigkeiten, wie sie bereits heute bestehen.

Zu Art. 57 bis 63 – Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen der gegenständlichen Vorlage entsprechen im Wesentlichen den Strafbestimmungen des Ausländergesetzes, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. Einzig in der Bestimmung des Art. 63 – Administrative Sanktionen und Kostenübernahme – besteht eine Abweichung, als diese Bestimmung in der gegenständlichen Vorlage als „Kann-Bestimmung“ formuliert ist.

Zu Art. 64 – Anwendbare Bestimmungen des Ausländergesetzes

Art. 64 listet die anwendbaren Kapitel des Ausländergesetzes auf. Dabei handelt es sich um die Kapitel über die Integration, Zwangsmassnahmen, Pflichten, Aufgaben und Zuständigkeiten, Datenschutz, Rechtschutz und Gebühren. Es macht Sinn auf die sinngemässe Anwendung dieser Kapitel des Ausländergesetzes zu verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zu Art. 65 bis 69 – Schlussbestimmungen

In diesem Kapitel sind insbesondere die Übergangsbestimmungen zu erwähnen, welche die Behandlung der hängigen Fälle regeln. Zudem ist in Art. 66 festgelegt, dass nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen ihre Gültigkeit behalten. Daneben ist die Bestimmung des Art. 68 besonders zu erwähnen, welche die Übergangsbestimmungen für die Behandlung von Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien enthalten. Diese Bestimmung geht auf den Regierungsbeschluss zu RA 2008/3060 zurück, welcher festlegt, dass die genannten Personen

für eine Übergangsfrist von drei Jahren ab dem 1. Januar 2009 als Drittausländer behandelt werden. Eine allfällige weitere Verlängerung der Übergangsfristen soll die Regierung mittels Verordnung vornehmen können.

3.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Die Abänderung des Ausländergesetzes ist notwendig, um die unter Punkt 2.4 beschriebene Fallkonstellation zu regeln. Wie bereits dargelegt wurde sind Fälle denkbar, in welchen EWR- oder Schweizer Staatsangehörige unter den Geltungsbereich des AuG fallen. Die Regelung dieser Fälle wäre aufgrund des derzeit im Ausländergesetz umschriebenen Geltungsbereichs unzureichend. Insofern ist der Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu erweitern.

Zu Art. 13 – Bewilligungsvoraussetzungen

Im Zuge der gegenständlichen Gesetzesvorlage soll eine Lücke im AuG geschlossen werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen des AuG sehen derzeit nicht vor, dass eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist. Dies ist jedoch eine essentielle Bewilligungsvoraussetzung, weshalb diese Voraussetzung als neuer Bst. h in Art. 13 Abs. 1 AuG aufgenommen werden soll.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsmässige Bedenken.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Gesetz

vom …

über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Personen nach Art. 2.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung:

a) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April über das Recht des Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufzuhalten, zur Änderung der

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/149/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/36/EWG und 93/96/EWG (EWR-Abkommen Anh. VIII Punkt 3 und Anh. V Punkt 1);

b) der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein gemäss Anhang VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens;

c) dem Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) („Vaduzer Konvention“).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für Personen, soweit sie:

a) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staatsangehörige) oder der Schweiz (Schweizer Staatsangehörige) sind; oder

b) Familienangehörige eines EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen sind.

2) Auf liechtensteinische Staatsangehörige und deren Familienangehörige findet dieses Gesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Begriffe

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) „Erwerbstätige“: Personen, die in Liechtenstein eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausüben;

b) „Grenzgänger“: Personen, die in Liechtenstein eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und täglich an ihren Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins zurückkehren;

c) „Dienstleistungserbringer“: Personen, die in Liechtenstein eine vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit verrichten sowie deren ordnungsgemäss angestellten Arbeitnehmer;

d) „Familienangehörige“:

1. Ehegatte;

2. Verwandte des Aufenthaltsberechtigten und seines Ehegatten in gerader absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird;

3. Verwandte des Aufenthaltsberechtigten und seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird;

e) „Drittstaatsangehörige“: Personen, die weder EWR-Staatsangehörige noch

Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind;

f) „Studierende“: Personen, die an einer anerkannten Lehranstalt in Liechtenstein eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung absolvieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 5

Integration

1) Ziel der Integration ist das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Verfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

2) Die Integration soll rechtmässig und längerfristig anwesenden ausländischen Personen ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

3) Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen und das Bemühen der ausländischen Personen zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus.

4) Die Integration erfordert, dass sich ausländische Personen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinandersetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift erlernen.

II. Einreise und Ausreise

Art. 6

Recht auf Einreise

1) Personen, die nach Liechtenstein einreisen wollen:

a) müssen über ein gültiges Reisedokument verfügen;

b) dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Gesundheit darstellen; und

c) dürfen nicht von einem Einreiseverbot betroffen sein.

2) Abs. 1 findet auch auf Familienangehörige, die Drittstaatsangehörige sind, Anwendung. Die Bestimmungen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstands bleiben vorbehalten; der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz entbindet von der Visumpflicht.

3) Personen, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen wollen und nicht visumpflichtig sind, benötigen für die Einreise die Zusicherung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 7

An- und Abmeldung

1) Bewilligungspflichtige Personen haben sich binnen acht Tagen ab der Einreise bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anzumelden. Davon ausgenommen sind Dienstleistungserbringer.

2) Bei der Anmeldung ist die Zusicherung der Bewilligung sowie ein gültiges Reisedokument vorzulegen. Die Einwohnerkontrolle stellt der zuziehenden Person unverzüglich eine Bestätigung über die Anmeldung aus.

3) Bewilligungspflichtige Personen haben der zuständigen Einwohnerkontrolle zudem binnen acht Tagen zu melden:

a) die Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde; oder

b) die Verlegung des Aufenthalts in eine andere Gemeinde des Landes.

4) Bewilligungspflichtige Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, haben sich spätestens acht Tage vor der Ausreise bei der zuständigen Einwohnerkontrolle abzumelden und ihren Aufenthaltsausweis abzugeben.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III. Aufenthalt

A. Im Allgemeinen

Art. 8

Bewilligungs- und Meldepflicht

1) Der Aufenthalt in Liechtenstein ist vorbehaltlich Abs. 2 und 3 bewilligungspflichtig.

2) Für einen Aufenthalt von weniger als drei Monaten innerhalb von sechs Monaten brauchen Personen, die in Liechtenstein keine Erwerbstätigkeit ausüben, keine Bewilligung.

3) Der Aufenthalt zum Zwecke der Dienstleistungserbringung oder der Grenzgängertätigkeit ist meldepflichtig. Vorbehalten bleibt Art. 30.

Art. 9

Arten von Bewilligungen und Meldebestätigungen

An Personen können folgende Bewilligungen erteilt werden bzw. Meldebestätigungen ausgestellt werden:

a) Bewilligung in Briefform (BiB);

b) Kurzaufenthaltsbewilligung (L);

c) Aufenthaltsbewilligung (B);

d) Daueraufenthaltsbewilligung (D);

e) Niederlassungsbewilligung (C);

f) Grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL);

g) Grenzgängermeldebestätigung (GMB).

Art. 10

Höchstzahlen

Die Regierung kann unter Berücksichtigung der besonderen Personenverkehrslösung Höchstzahlen für Bewilligungen festlegen.

Art. 11

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Bewilligungen und Meldebestätigungen können nur erteilt bzw. ausgestellt werden, wenn der Arbeitnehmer für die betreffende Stelle zu orts- und berufs-

üblichen sowie der Arbeitsmarktlage entsprechenden Lohn- und Arbeitsbedingungen angestellt wird.

Art. 12

Personalverleih

Der nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz zugelassene Personalverleiher (Arbeitgeber) darf ausschliesslich folgende Arbeitnehmer im Inland verleihen:

a) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B), Niederlassungsbewilligung (C) oder Daueraufenthaltsbewilligung (D);

b) Grenzgänger mit EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit.

Art. 13

Aufenthaltsausweis

1) Personen, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, erhalten mit der Bewilligung einen Aufenthaltsausweis.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

B. Bewilligungen

1. Bewilligung in Briefform (BIB)

Art. 14

1) Eine Bewilligung in Briefform kann an Personen zur Ausübung einer tage- oder wochenweisen unselbständigen Erwerbstätigkeit für eine verteilte Anwe-

senheitsdauer von höchstens 180 Tagen innerhalb einer zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer erteilt werden.

2) Wurde einem Arbeitnehmer bereits eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 15 erteilt, so kann eine Bewilligung in Briefform nur dann erteilt werden, wenn seit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung und der ordnungsgemässen Ausreise mindestens sechs Monate vergangen sind.

3) Die Bewilligung gibt Auskunft über den Arbeitgeber.

2. Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Art. 15

Erwerbstätige

1) Eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit kann für befristete und unmittelbar aneinander gereihte Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden.

2) Sie kann nur erteilt werden, wenn

a) ein höchstens einjähriger Arbeitsvertrag und ein angemessener Beschäftigungsgrad vorliegt; oder

b) die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte, mit der Wohnsitznahme verbundene selbständige Tätigkeit erfüllt sind; und

c) die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist.

3) Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses einmalig um höchstens sechs Monate verlängert werden.

4) Bei Ablauf der Kurzaufenthaltsbewilligung muss die Ausreise unabhängig von allfälligen Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung oder eines hängigen Verfahrens erfolgen.

5) Sie kann erst nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten seit der ordnungsgemässen Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden.

Art. 16

Sonderfälle der Erwerbstätigkeit

1) Eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit kann für ein Praktikum, das Bestandteil einer Ausbildung ist, aneinandergereiht bis zu 24 Monaten erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Praktikum länger als zwölf Monate dauert.

2) An Lernende kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer der beruflichen Grundbildung erteilt werden.

3) Art. 15 Abs. 4 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 17

Studierende

1) An Studierende kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres erteilt werden, wenn:

a) die Lehranstalt oder die zuständige Stelle schriftlich bestätigt, dass der Studierende das Studium aufnehmen oder fortsetzen kann;

b) die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und das Studium vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und

c) ein umfassender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

2) Hauptzweck des Aufenthalts in Liechtenstein muss das Studium darstellen.

3) Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird nicht mehr erteilt, wenn die ordentliche Studiendauer gemäss Studienplan der Lehranstalt deutlich überschritten wird und dafür keine objektiven Gründe vorliegen.

4) Mit Abbruch oder Beendigung des Studiums erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung und es hat die Ausreise zu erfolgen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 18

Touristen und Dienstleistungsempfänger

1) Touristen und Dienstleistungsempfängern kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn die tatsächliche Anwesenheit drei Monate innerhalb von sechs Monaten überschreitet.

2) Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn:

a) die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und

b) ein umfassender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

3) Art. 15 Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

3. Aufenthaltsbewilligung (B)

Art. 19

Grundsatz

1) Die Aufenthaltsbewilligung berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu fünf Jahren, sofern der vorgesehene Aufenthalt länger als ein Jahr dauert.

2) Auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht ein Anspruch im Sinne der Bedingungen des Beschlusses 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sowie der ausländerrechtlichen Verträge mit der Schweiz.

3) Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist möglich.

Art. 20

Erwerbstätige

1) Eine Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit kann erteilt werden, wenn:

a) ein mehr als einjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt und ein angemessener Beschäftigungsgrad besteht; oder

b) die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte, mit der Wohnsitznahme verbundene selbständige Tätigkeit erfüllt sind; und

c) die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist.

2) Nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt in Liechtenstein kann eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz aufgenommen werden, sofern der Wohnsitz in Liechtenstein beibehalten wird und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückgekehrt wird.

Art. 21

Ersatzanstellung

1) Ist in einem Unternehmen eine Stelle von einer Person mit einer Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besetzt und wird diese infolge seiner Abmeldung ins Ausland, seiner Pensionierung oder seines Todes frei, so kann einer bewilligungspflichtigen Person zur Besetzung dieser Stelle eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (Ersatzanstellung). Die Ersatzanstellung ist bewilligungspflichtig.

2) Das Gesuch um Bewilligung einer Ersatzanstellung muss innert drei Monaten seit Abmeldung, Pensionierung oder Tod des bisherigen Stelleninhabers eingereicht werden.

3) Der bisherige Stelleninhaber kann den neuen Arbeitnehmer während einer Frist von einem Monat einarbeiten, sofern dies auf Gesuch hin bewilligt wird.

4) Eine Ersatzanstellung wegen vorübergehendem Auslandsaufenthalt des bisherigen bewilligungspflichtigen Stelleninhabers, dem ein Beibehalt bewilligt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 22

Nicht Erwerbstätige

1) Personen, die um einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit ansuchen und die auch im Ausland keine dauernde und geregelte Erwerbstätigkeit ausüben, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

2) Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn:

a) die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und

b) ein umfassender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

3) Der Nachweis genügender finanzieller Mittel kann nach zwei Jahren überprüft werden.

Art. 23

Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung

1) Der Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung kann auf Gesuch hin für einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland gewährt werden:

a) für die Absolvierung einer Ausbildung im Ausland (Studium, Sprachaufenthalt, Berufslehre);

b) aus anderen wichtigen Gründen.

2) Der Beibehalt nach Abs. 1 kann jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt werden. Der Beibehalt nach Abs. 1 Bst. b darf die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

3) Personen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten müssen, erhalten für die Dauer des effektiv zu leistenden Militär- oder Ersatzdienstes einen Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung.

4) Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung des Beibehalt muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Aufenthalts im Ausland oder vor Ablauf des bewilligten Beibehalt eingereicht werden.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4. Daueraufenthaltsbewilligung (D)

Art. 24

Grundsatz

1) EWR-Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige besitzen einen Anspruch auf Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung, sofern sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt. Art. 45 und 46 bleiben vorbehalten.

2) Die Daueraufenthaltsbewilligung ist auf Gesuch hin zu erteilen und berechtigt zum dauerhaften Verbleib in Liechtenstein. Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.

3) Die Kontrollfrist zur Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit im Inland beträgt fünf Jahre. Der Aufenthaltsausweis ist zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist zur Verlängerung vorzulegen.

4) Die Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung an Studierende richtet sich nach den Bedingungen der besonderen Personenverkehrslösung für Liech-

tenstein.

5) Vorübergehende Aufenthalte im Ausland nach Art. 23 sind höchstens mit einer Dauer von einem Jahr anzurechnen. Die Absolvierung des Militär- oder Ersatzdienstes nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b wird zur Gänze angerechnet.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 25

Sonderregelung für Personen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind

1) EWR-Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit in Liechtenstein haben vor Ablauf der Frist gemäss Art. 24 Abs. 1 einen Anspruch auf Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie:

a) zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihre Beschäftigung aufgeben, das nach der liechtensteinischen Gesetzgebung vorgeschriebene Alter für die Geltendmachung einer Altersrente erreicht haben, in den letzten zwölf Monaten in Liechtenstein erwerbstätig waren und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufgehalten haben;

b) infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung aufgegeben haben, wenn sie sich mindestens in den letzten zwei Jahren ständig in Liechtenstein aufgehalten haben; oder

c) wegen eines Arbeitsunfalls oder wegen einer Berufskrankheit dauernd arbeitsunfähig geworden sind und deswegen einen Anspruch auf eine Rente eines liechtensteinischen Versicherungsträgers haben.

2) Ein Recht auf Verbleib nach Beendigung der Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 Bst. a und b haben zudem unabhängig von der Dauer des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit EWR-Staatsangehörige, deren Ehegatte die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Eheschliessung verloren hat.

3) Der Unterbruch der Erwerbstätigkeit infolge Krankheit oder Unfall, die vom Amt für Volkswirtschaft bestätigte Zeit unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und der unfreiwillige Erwerbsunterbruch der selbständig Erwerbstätigen gelten als Beschäftigungszeiten.

4) Für den Erwerb des Daueraufenthalts nach Abs. 1 Bst. a und b gelten die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz zurückgelegten Beschäftigungszeiten als in Liechtenstein abgeleistet.

5) Die Familienangehörigen eines Erwerbstätigen, die sich mit ihm in Liechtenstein aufhalten, haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Daueraufenthalt in Liechtenstein, wenn der Erwerbstätige für sich das Recht auf Daueraufenthalt nach Abs. 1 erworben hat.

Art. 26

Wiedererteilung und Beibehalt der Daueraufenthaltsbewilligung

1) Einer Person kann ohne vorherige Aufenthaltsbewilligung auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung wieder erteilt werden, wenn sie:

a) bereits während mindestens zehn Jahren im Besitz einer Daueraufenthaltsbewilligung war;

b) seit Verlust der Daueraufenthaltsbewilligung ihren Wohnsitz nicht länger als drei Jahre im Ausland hatte;

c) nachweist, dass sie eng mit Liechtenstein verbunden geblieben ist; und

d) nachweist, dass sie sich in einem dauerhaften und Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befindet oder über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügt, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss.

2) Einer Person kann auf Gesuch hin für die Absolvierung einer Ausbildung (Studium, Sprachaufenthalt, Berufslehre) im Ausland ein Beibehalt der Daueraufenthaltsbewilligung gewährt werden.

3) Vorübergehende Aufenthalte im Ausland nach Abs. 2 sind an die Frist nach Abs. 1 Bst. a nicht anrechenbar.

5. Niederlassungsbewilligung (C)

Art. 27

Grundsatz

1) Schweizer Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen kann auf Gesuch hin die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, sofern sie sich seit fünf Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufgehalten haben und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt.

2) Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.

3) Die Kontrollfrist zur Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit im Inland beträgt fünf Jahre. Der Aufenthaltsausweis ist zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist zur Verlängerung vorzulegen.

4) Art. 25 findet auf Schweizer Staatsangehörige sinngemäss Anwendung.

Art. 28

Wiedererteilung und Beibehalt der Niederlassungsbewilligung

1) Einem Schweizer Staatsangehörigen kann ohne vorherige Aufenthaltsbewilligung auf Gesuch hin eine Niederlassungsbewilligung wieder erteilt werden, wenn er:

a) bereits während mindestens zehn Jahren im Besitz einer Niederlassungsbewilligung war;

b) seinen Wohnsitz nicht länger als fünf Jahre im Ausland hatte;

c) nachweist, dass er eng mit Liechtenstein verbunden geblieben ist; und

d) nachweist, dass er sich in einem dauerhaften und Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befindet oder über genügend finanzielle Mittel verfügt.

2) Auf den Beibehalt der Niederlassungsbewilligung findet Art. 23 sinngemäss Anwendung.

3) Vorübergehende Aufenthalte im Ausland nach Abs. 2 sind an die Frist nach Abs. 1 Bst. a nicht anrechenbar.

C. Meldepflichtige Tätigkeiten

1. Dienstleistungserbringung

Art. 29

Meldepflicht

Die Dienstleistungserbringung ist ab dem neunten Tag meldepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt. Die meldepflichtige Dienstleistungserbringung ist

grundsätzlich auf höchstens neunzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Für die Dauer der Dienstleistungserbringung besteht ein Anwesenheitsrecht in Liechtenstein.

Art. 30

Bewilligungspflicht

1) Die Dienstleistungserbringung durch EWR-Staatsangehörige, die mehr als neunzig Tage dauert, ist bewilligungspflichtig, sofern der Dienstleistungserbringer von der täglichen Rückkehr an den ordentlichen Wohnsitz absieht. Erfolgt eine tägliche Rückkehr an den ordentlichen Wohnsitz, ist die Dienstleistungserbringung meldepflichtig.

2) Die Dienstleistungserbringung durch Schweizer Staatsangehörige, die mehr als neunzig Tage dauert, ist bewilligungspflichtig. In diesem Fall kann für die Dauer der Dienstleistungserbringung eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden.

Art. 31

Verfahren

1) Die Meldung hat spätestens am neunten Tag der Dienstleistungserbringung zu erfolgen. Das Bewilligungsgesuch ist mindestens vier Wochen vor Ablauf der neunzigtägigen Frist nach Art. 30 zu stellen. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2) Schweizer Staatsangehörige dürfen die Arbeit frühestens nach Erteilung der Bewilligung oder acht Tage nach Zugang der Meldung aufnehmen. In Notfällen, für Reparaturen, bei Unfällen oder unter anderen nicht vorhersehbaren Umständen kann die Arbeit schon am Tag der Meldung beginnen.

3) Die Verlängerung der Meldebestätigung GDL oder der Bewilligung GDL ist möglich.

2. Grenzgängertätigkeit

Art. 32

Begriff und Meldepflicht

Die Grenzgängertätigkeit von EWR-Staatsangehörigen ist meldepflichtig. Im Falle einer unselbständigen Erwerbstätigkeit hat die Meldung durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

Art. 33

Verfahren

1) Die Meldung der Grenzgängertätigkeit hat innert zehn Tagen ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit bzw. des Beginns des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Das Ausländer- und Passamt stellt eine Grenzgängermeldebestätigung aus.

2) Die Grenzgängermeldebestätigung wird ungültig, wenn die Geschäftstätigkeit oder das Arbeitsverhältnis endet.

3) Ungültige Grenzgängermeldebestätigungen müssen unverzüglich an das Ausländer- und Passamt zurückgesendet werden.

IV. Bewilligungsverfahren

A. Im Allgemeinen

Art. 34

Bewilligungsgesuche

1) Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Gesetz muss beim Ausländer- und Passamt gestellt werden.

2) Über vollständige Gesuche wird in der Regel entschieden:

a) innert zwei Wochen ab Eingang bei Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung in Briefform oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung;

b) innert vier Wochen ab Eingang bei allen anderen Gesuchen.

3) Unvollständige, nicht lesbare oder nicht unterzeichnete Gesuche werden unter Ansetzung einer einmaligen Frist von dreissig Tagen zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurückgesandt. Bei ungenütztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

B. Vergabeverfahren

Art. 35

Vergabeverfahren

1) Die Regierung behandelt und entscheidet Gesuche nach Art. 20, 22 und 48 aufgrund von Sammelanträgen.

2) Vor Behandlung und Entscheidung durch die Regierung prüft das Ausländer- und Passamt sämtliche Gesuche auf ihre Vollständigkeit und das Vorliegen der entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen.

Art. 36

Gleichbehandlung und Wettbewerbsneutralität

Aufenthaltsbewilligungen werden im Rahmen der Vergabe nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller relevanten Marktteilnehmer und der Wettbewerbsneutralität erteilt.

C. Auslosungsverfahren

Art. 37

Grundsätze des Auslosungsverfahren

1) Unbeschadet der ordentlichen Bewilligungsverfahren werden an EWR-Staatsangehörige Aufenthaltsbewilligungen auch im Auslosungsverfahren erteilt.

2) Pro Kalenderjahr findet mindestens eine Auslosung statt; die Regierung legt die Anzahl der Auslosungen mittels Verordnung fest.

3) Die Auslosung erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren (Vor- und Schlussauslosung). Für jede Teilnahme an einer Auslosung ist ein gesondertes Gesuch einzureichen.

4) Das Ausländer- und Passamt führt unter Aufsicht durch einen Landrichter die Auslosungen durch und erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

5) Das durch Auslosung erworbene Recht auf eine Bewilligung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Es erlischt, wenn es nicht innert einer Frist von sechs Monaten ab Empfang der Benachrichtigung wahrgenommen wird.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 38

Gebühren

1) Die Regierung legt die Gebühren für das Auslosungsverfahren mit Verordnung fest.

2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

3) Es obliegt dem Gesuchsteller dafür besorgt zu sein, dass die Einzahlung der Gebühr rechtzeitig bei sonstigem Verfall bei der Landeskasse eintrifft

Art. 39

Rechtsschutz im Auslosungsverfahren

1) Im Auslosungsverfahren ist die Beschwerde zulässig gegen abweisende Entscheidungen wegen Nichterfüllens der Teilnahmevoraussetzungen oder Vorliegens von Ausschlussgründen. Diese Entscheidungen ergehen gestützt auf die Aktenlage und werden summarisch begründet. Ein Einspruch im Sinne von Art. 50 LVG ist ausgeschlossen.

2) Das Beschwerdeverfahren hemmt den Ablauf des weiteren Auslosungsverfahrens nicht. Wird der Beschwerde nach Durchführung der Auslosung stattgegeben, so nimmt der Bewerber auf Gesuch hin an der darauf folgenden Auslosung teil.

3) Im Übrigen sind im Auslosungsverfahren und gegen das Ergebnis des Auslosungsverfahrens keine Rechtsmittel gegeben.

4) Die Bestimmungen des Art. 64 Bst. f finden ergänzend Anwendung.

V. Familiennachzug

A. Im Allgemeinen

Art. 40

Grundsatz

1) Der Familiennachzug bezweckt die Zusammenführung der Familienangehörigen zur gemeinsamen Wohnsitznahme.

2) Studierende dürfen ausschliesslich ihren Ehegatten und die Kinder, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird, nachziehen lassen.

Art. 41

Voraussetzungen des Familiennachzugs

1) Personen mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme können jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen, wenn folgende Nachweise erbracht werden:

a) eine amtliche Bescheinigung, durch die das Verwandtschaftsverhältnis, die Obsorgeberechtigung bzw. die Unterhaltsgewährung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und 3 bescheinigt wird;

b) Kopie des gültigen Reisedokuments der zuziehenden Familienangehörigen;

c) einer angemessenen Wohnung; und

d) in den Fällen nach Art. 17, 18 und 22 der Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt aller Familienangehörigen, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss, und des umfassenden Krankenversicherungsschutzes, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

2) Das Ausländer- und Passamt kann Nachweise über das Verwandtschaftsverhältnis im Original verlangen.

Art. 42

Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen

Nachgezogene Familienangehörige besitzen das Recht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ausgenommen sind Familienangehörige, deren Eigenschaft als Familienangehörige von der Unterhaltsverpflichtung abhängt.

Art. 43

Gültigkeitsdauer der Bewilligung

1) Familienangehörige von Personen, die über eine Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

2) Familienangehörige von Personen, die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung verfügen, erhalten eine Bewilligung mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie die Person, von der sie ihr Recht ableiten.

3) Die Bestimmungen der Art. 45 und 46 finden auf Familienangehörige von Personen, die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, keine Anwendung.

Art. 44

Rechtsmissbrauch

Die Erteilung einer Bewilligung im Familiennachzug ist zu verweigern oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, wenn nachgewiesen wird oder zumindest hinreichende Indizien den Schluss zulassen, dass

a) die eheliche Gemeinschaft wenigstens seitens eines der Ehegatten überwiegend in der Absicht eingegangen oder fortgesetzt worden ist, um die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu umgehen; oder

b) einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.

Art. 45

Folgen von Tod, Wegzug oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft auf Familienangehörige mit EWR-Staatsangehörigkeit

1) Familienangehörige mit EWR-Staatsangehörigkeit behalten beim Tod oder Wegzug der Person, von welcher sie nachgezogen wurden, sowie bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie

a) im Inland einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 erfüllen; oder

b) die Voraussetzungen des Art. 22 erfüllen.

2) Die Kinder und der Elternteil, der die elterliche Obsorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug der Person, von der sie nachgezogen wurden, bis zum Abschluss der Ausbildung der Kinder ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sich die Kinder in Liechtenstein aufhalten und im Inland eine Ausbildungseinrichtung besuchen.

3) Personen, die sich aufgrund von Abs. 2 weiterhin in Liechtenstein aufhalten, erlangen keinen Anspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung.

Art. 46

Folgen von Tod oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft auf Familienangehörige, die Schweizer Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind

1) Familienangehörige, die Schweizer Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind, behalten beim Tod der Person, von welcher sie nachgezogen wurden, ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie sich vor dem Todesfall mindestens ein Jahr ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben und

a) im Inland einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 erfüllen; oder

b) die Voraussetzungen des Art. 22 erfüllen.

2) Ehegatten, die Schweizer Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind, behalten bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Bst. a oder b erfüllen und wenn:

a) die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Trennungs- oder Ehescheidungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Liechtenstein;

b) dem Ehegatten durch Vereinbarung oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Obsorge für die Kinder übertragen wurde;

c) es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten aufgrund ehelicher Gewalt ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte; oder

d) dem Ehegatten durch Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wurde, sofern das Gericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang ausschliesslich in Liechtenstein erfolgen darf.

3) Art. 45 Abs. 2 und 3 finden auf Familienangehörige, die Schweizer Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind, sinngemäss Anwendung.

4) Familienangehörige, die Drittstaatsangehörige sind, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung gemäss den Bestimmungen des AuG.

Art. 47

Verbleiberecht von Familienangehörigen

1) Familienangehörige einer erwerbstätigen Person mit Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, die rechtmässig bei ihm wohnen, sind berechtigt, in Liechtenstein ständig zu verbleiben, wenn der Erwerbstätige das Verbleiberecht nach Art. 25 oder 27 Abs. 4 erworben hat. Dieses Recht steht ihnen auch nach seinem Tod zu.

2) Stirbt ein Erwerbstätiger, bevor er das Verbleiberecht nach Art. 25 oder 27 Abs. 4 erworben hat, erhalten seine Familienmitglieder, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm rechtmässig wohnen, das Verbleiberecht, wenn:

a) der Erwerbstätige sich in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod ständig in Liechtenstein aufgehalten hat; oder

b) der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist; oder

c) der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Eheschliessung mit dem Erwerbstätigen verloren hat.

3) Der ständige Aufenthalt in Liechtenstein wird durch vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr sowie durch Abwesenheit zur Leistung von nachweisbarem Militär- oder Ersatzdienst nicht unterbrochen.

4) Das Verbleiberecht erlischt, wenn es der Familienangehörige innerhalb von zwei Jahren nach seinem Entstehen nicht ausübt. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Berechtigte während dieser Frist Liechtenstein verlässt.

B. Lebenspartner

Art. 48

Lebenspartner

1) An Lebenspartner von Personen, die im Besitz einer Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, kann eine Aufenthaltsbewilligung zur gemeinsamen Wohnsitznahme erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass:

a) eine gelebte und intakte partnerschaftliche Beziehung von mindestens fünf Jahren besteht;

b) beide Lebenspartner ledig, geschieden oder verwitwet und über 30 Jahre alt sind;

c) der in Liechtenstein bereits wohnhafte Lebenspartner einen Wohnsitz von insgesamt mindestens 15 Jahren in Liechtenstein hat;

d) beide Lebenspartner weder im Straf- noch im Pfändungsregister vermerkt sind;

e) die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt beider Lebenspartner vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und

f) eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung steht.

2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

3) Für Kinder von nachgezogenen Lebenspartnern aus früheren Ehen oder Partnerschaften kann kein Familiennachzug gemäss Art. 40 ff. geltend gemacht werden.

4) Art. 44 findet sinngemäss Anwendung.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 49

Gültigkeitsdauer und Erwerbstätigkeit

1) Art. 43 Abs. 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung.

2) Das Recht des nachgezogenen Lebenspartners zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 42.

Art. 50

Folgen der Auflösung der partnerschaftlichen Beziehung

1) Wird die partnerschaftliche Beziehung vor Ablauf von fünf Jahren seit der Bewilligungserteilung von einem Lebenspartner aufgegeben, so ist die Auf-

enthaltsbewilligung der nachgezogenen Person zu widerrufen. Spätestens die faktische Beendigung der Hausgemeinschaft gilt als Aufgabe der partnerschaftlichen Beziehung.

2) Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das Wohl von gemeinsamen Kindern durch den Widerruf erheblich gefährdet wäre.

3) Hat der bereits in Liechtenstein wohnhafte Lebenspartner im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Angaben verschwiegen, so kann eine auf höchstens fünf Jahre befristete Nachzugssperre für künftige Lebenspartner verfügt werden.

VI. Aufenthaltsbeendigung

Art. 51

Erlöschen des Aufenthaltsrechts

1) Eine Bewilligung erlischt:

a) mit der persönlichen Abmeldung ins Ausland;

b) mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung, wenn vorher kein Gesuch um Verlängerung gestellt worden ist;

c) mit Abbruch oder Beendigung des Studiums (Art. 17 Abs. 4); oder

d) mit der Ausweisung nach Art. 54.

2) Darüber hinaus erlischt die Bewilligung bei einem Auslandsaufenthalt:

a) von mehr als sechs Monaten im Fall einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sofern kein Beibehalt gewährt wurde; oder

b) von mehr als zwei Jahren im Fall einer Daueraufenthaltsbewilligung.

3) Die Fristen nach Abs. 2 werden durch Aufenthalte im Inland, welche Geschäfts- oder Besuchszwecken dienen, nicht unterbrochen.

Art. 52

Widerrufsgründe

1) Eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen werden, wenn

a) im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden;

b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;

c) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird; oder

d) der Arbeitnehmer wegen Arbeitslosigkeit ununterbrochen seit sechs Monaten nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht und keine Aussicht auf eine neue Anstellung besteht, unabhängig von allfälligen Ansprüchen auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

2) Der Widerruf nach Abs. 1 Bst. d ist nicht zulässig, wenn:

a) der Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;

b) der Arbeitnehmer sich bei ordnungsgemäss bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt; oder

c) der Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige eine Berufsbildung beginnt, vorausgesetzt, dass zwischen der Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat seinen Arbeitsplatz zuvor unfreiwillig verloren.

3) Eine Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn:

a) die Voraussetzung des Abs. 1 Bst. a erfüllt ist; oder

b) die niedergelassene Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

4) In der Entscheidung über den Widerruf ist gleichzeitig eine Ausreisefrist, die nicht weniger als 30 Tage ab Rechtskraft der Entscheidung betragen darf, festzulegen.

Art. 53

Wegweisung

Personen werden weggewiesen, wenn:

a) sie eine erforderliche Bewilligung nicht besitzen;

b) sie während eines Aufenthalts, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevorschriften nach Art. 6 nicht mehr erfüllen, oder

c) ihnen die Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

Art. 54

Ausweisung

1) Personen werden ausgewiesen, wenn sie aufgrund ihres persönlichen Verhaltens eine dauernde und erhebliche Gefahr darstellen.

2) Gegen Personen, die im Besitz einer Daueraufenthaltsbewilligung sind, darf eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfügt werden.

3) Mit der Ausweisung ist ein befristetes oder unbefristetes Einreiseverbot verbunden.

Art. 55

Einreiseverbot

1) Gegenüber Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, kann ein Einreiseverbot verfügt werden.

2) Das Einreiseverbot kann auf schriftliches Gesuch vorübergehend aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

VII. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 56

Zuständigkeiten

1) Die Regierung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind.

2) Dem Ausländer- und Passamt obliegen:

a) die Erteilung, Verweigerung und Verlängerung von Bewilligungen mit Ausnahme der Erteilung von Bewilligungen nach Art. 20, 22 und 48;

b) die periodische Durchführung von Auslosungen nach Art. 37 ff;

c) die Ausstellung und Rücknahme von Bestätigungen;

d) die Vornahme von Änderungen im Aufenthaltsausweis;

e) die Prüfung der Angemessenheit der Wohnung;

f) die Anordnung von Massnahmen nach Kapitel VI.;

g) die Verhängung von Bussen nach Art. 61.

3) Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Mitarbeit beim Vollzug dieses Gesetzes verpflichtet.

VIII. Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 57

Rechtswidriger Aufenthalt

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, im Inland aufhält.

2) Vom Landgericht wird mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

3) Von der Strafverfolgung kann bei rechtswidrig anwesenden Ausländern abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden.

Art. 58

Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer einem Ausländer die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt im Inland ermöglicht, erleichtert oder vorbereiten hilft.

2) Vom Landgericht wird mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder

b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 59

Herstellung, Gebrauch und Verschaffung gefälschter Ausweispapiere sowie unrechtmässige Verwendung oder Überlassung echter Ausweispapiere

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) falsche fremdenpolizeiliche Ausweispapiere herstellt oder echte verfälscht, sowie wer solche gebraucht oder verschafft;

b) wer echte, aber nicht ihm zustehende Ausweispapiere verwendet; oder

c) wer echte Ausweispapiere Unberechtigten zum Gebrauch überlässt.

2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder

b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 60

Täuschung der Behörden

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Widerruf einer Bewilligung unterbleibt.

2) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einem Ausländer eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht.

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder

b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 61

Weitere Widerhandlungen

Vom Ausländer- und Passamt wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) die Einreisevorschriften nach Art. 6 verletzt;

b) die An- oder Abmeldepflichten verletzt;

c) ohne erforderliche Bewilligung erwerbstätig ist;

d) einem Ausländer eine Erwerbstätigkeit ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft oder ihn ohne die erforderliche Bewilligung beschäftigt;

e) mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält;

f) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt; oder

g) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Art. 62

Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, werden vom Ausländer- und Passamt, von den Grenzposten sowie von der Landespolizei eingezogen oder zur Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt.

Art. 63

Administrative Sanktionen und Kostenübernahme

1) Hat ein Arbeitgeber gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen und wurde er deswegen innert drei Jahren wiederholt bestraft, so kann das Ausländer- und Passamt während zwei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung dessen künftige Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besitzen, abweisen.

2) Der Arbeitgeber, der bewilligungspflichtige ausländische Arbeitnehmer beschäftigt hat oder beschäftigen wollte, die nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, trägt die Kosten, die dem Land durch den Lebensunterhalt, bei Unfall und Krankheit und für die Rückreise der betreffenden Personen entstehen und nicht gedeckt sind.

IX. Verweis auf das Ausländergesetz (AuG)

Art. 64

Anwendbare Bestimmungen des AuG

Folgende Kapitel des AuG finden sinngemäss Anwendung:

a) Kapitel IX. Integration mit Ausnahme von Art. 41 und 42;

b) Kapitel X., Abschnitt D. betreffend Zwangsmassnahmen;

c) Kapitel XI. Pflichten;

d) Kapitel XII. Aufgaben und Zuständigkeiten mit Ausnahme von Art. 67 AuG;

e) Kapitel XIII. Datenschutz;

f) Kapitel XIV Rechtsschutz;

g) Kapitel XVI. Gebühren.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 65

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 66

Übergangsbestimmungen

1) Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung, sofern dieses Gesetz keine günstigeren Bestimmungen enthält.

2) Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Bewilligung gültig.

3) Auf Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern die Tat auch nach bisherigem Recht strafbar war und dieses Gesetz für den Täter milder ist.

Art. 67

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. April 2000 über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVG), LGBl. 2000 Nr. 98, wird aufgehoben.

Art. 68

Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien

1) Auf Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien finden während drei Jahren ab dem 1. Januar 2009 hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer und der Wohnsitznahme zur unselbständigen Erwerbstätigkeit die für Angehörige aus Drittstaaten geltenden Bestimmungen Anwendung.

2) Eine allfällige weitere Verlängerung der Übergangsfristen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist wird von der Regierung mittels Verordnung festgelegt.

Art. 69

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Vorlage 2

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetzes; AuG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, soweit sie:

c) Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz sind und ihr Aufenthaltsrecht von einer Person ableiten, die weder Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates, der Schweiz noch Liechtensteins sind.

Art. 13 Abs. 1 Bst. h

h) die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige in Kraft.